

Zur Rechtsgeschichte des Klosters Walkenried

Herbert Helbig zum 65. Geburtstag

Das Zisterzienserkloster Walkenried am Harz wurde von einer Frau Adelheid gegründet. Die Forschung hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, welcher der bekannten Familien des Harz-Raumes ihr Gemahl Volkmar angehört hat; er galt teils als Graf von Klettenberg¹⁾, teils als Graf von Honstein²⁾. Die mit dem Siegel des Klosters Huysburg beglaubigte Aufzeichnung über die Gütergeschäfte, die ca. 1131 zur Gründung von Walkenried geführt haben, versieht Volkmar nur mit einer unscharfen Herkunftsangabe³⁾. Das in Goslar in Gegenwart König Lothars aufgezeichnete Protokoll enthält zwei Rechtsgeschäfte⁴⁾, von denen nur der an zweiter Stelle genannte Gütertausch mit dem Kloster Fulda zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Schriftstückes vorgenommen wurde; andere

1) Als Klettenberger wurde Volkmar in der Chronik des Klosters Altenkamp (Köln 1557, heute verschollen) bezeichnet. ECKSTORM, *Chronicon Walkenredense*, 1617, S. 10, und LEUCKFELD, *Antiquitates Walkenredenses*, 1705, S. 27, haben diese Ansicht weiterverbreitet; vgl. dazu K. MASCHER, *Reichsgut und Komitat am Südharz im Hochmittelalter* (MitteldtForsch 9), 1957, S. 18, Anm. 7. – O. DOBENECKER, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae*, Bd. 1–3, 1896–1925, hier Bd. 1, Nr. 1211. – Zit.: DOBENECKER.

2) C. KÖHLER, *Die Stammtafel der Grafen von Honstein*, in: ZHarzV 42, 1909, S. 145, rechnet Volkmar »dem Vorifeld-Bilsteiner Geschlecht zu«; H. EBERHARDT, *Die Anfänge des Territorialfürstentums in Nordthüringen. Nebst Beiträgen zur Geschichte des nordthüringischen Reichsgutes* (Beitr. Mitteltalt-Neuer G 2), 1932, S. 54, Anm. 415: »Da weder bei den Klettenbergern noch bei den Honsteinern der Name Volkmar später gebräuchlich ist, kann eine sichere Entscheidung nicht gefällt werden.«

3) Die Urkunden des Stiftes Walkenried. Abt. 1: bis 1300, hg. von C. L. GROTEFEND, 1852, Nr. 1. – Zit.: UB Walkenried. Die von Grotefend gebotenen Regesten sind mangelhaft. Der Rechtsinhalt ist oft unvollständig wiedergegeben. Zeugen- und andere Namensreihen weisen bedeutende Lücken auf. – Die Aufstellung gesicherter Genealogien der nordthüringischen Grafengeschlechter dürfte erst nach dem Erscheinen einer Neuauflage des Walkenrieder Urkundenbuches möglich sein. An dieser arbeitet Herr Pfarrer Baumann, Bad Gandersheim.

4) DOBENECKER I bringt ein Regest vom ganzen Schriftstück (Nr. 1209), zerlegt es aber auch in die einzelnen Rechtsgeschäfte (Nr. 1146, 1199, 1210). – Für Nachweise beschränken wir uns im Folgenden auf das UB Walkenried, DOBENECKER (für die Identifizierung der Orts- und Personennamen wichtig) und auf die *Diplomata der MGH*. Auf die Angabe der einschlägigen Kaiser- und Papstregesten wird verzichtet, da sie kaum etwas zur Klärung lokaler Details beitragen.

Ereignisse, die im Protokoll genannt werden, liegen früher. Man erfährt aus dem Protokoll folgendes:

Volmarus des Thuringia in tota satis notus provincia war, wie wir vermuten, 1114 (s. u. S. 533) in Huysburg eingetreten und hatte mit Zustimmung seines Sohnes, seiner Gemahlin und seines Bruders dem Kloster alle seine Güter übertragen. Zeugen dieses Rechtsgeschäftes waren Bischof Reinhard von Halberstadt (1106–1123), Abt Alfrid von Huysburg, der spätere Konverse Wichmann, Heinrich vom Berge, Ekkehard von Wegeleben, die Gebrüder Nanzelin und Albert von Pützlingen und Dietrich von Sachswerfen. Volkmar's Gemahlin hatte sich von den genannten Gütern ihren Anteil zu lebenslangem Nießbrauch reservieren lassen. Es war also eine geistliche Scheidung vollzogen worden. Daß nur der Mann und nicht auch die Frau, wie es in solchen Fällen die Regel war, in ein Kloster eintrat, könnte seinen Grund gehabt haben.

Adelheid entschloß sich schließlich, in Walkenried ein Mönchskloster zu gründen, konnte allerdings Abt Alfrid nicht zur Entsendung eines Konventes von Huysburg nach Walkenried bewegen⁵⁾. Trotzdem gelang es Adelheid, geeignete Männer für ein mönchisches Leben in Walkenried zu gewinnen. Abt Alfrid kam den Plänen Adelheids insoweit entgegen, als er auf die Rechte seines Klosters an Walkenried und den Dörfern Immenroth (Wü. sw. Ellrich) und Suavestorph (Wü. zw. Liebenrode und Mauderode) zugunsten des Anteils, den Adelheid an (Groß- oder Klein-)Werther (sw. Nordhausen) auf Lebenszeit besaß, verzichtete. Adelheid verzichtete noch auf zwei Hufen in Warsleben, ein käuflich erworbenes Gut in Bexheim, für das sie sich lebenslänglichen Nießbrauch vorbehielt, und auf vier Hufen in Sargstedt, die sie vom damaligen Herzog Lothar (*a duce Liudgero postea rege facto*) und dieser von Bischof Otto von Halberstadt (1123–1135) zu Lehen getragen, ihm aber in Blankenburg zugunsten von Kloster Huysburg aufgelassen hatte. Bei dieser Auffassung waren an Weltlichen als Zeugen zugegen die Grafen Adolf von Schauenburg und Luidolf von Wöltingerode und die Ministerialen Ricbert von Schauen und die Gebrüder Bernhard und Friedrich von Blankenburg. Zwei Dinge sind bemerkenswert, einmal, daß eine Frau lehensfähig ist; zweitens, daß Adelheid Lehen in der Nähe von Halberstadt besaß. Dieses Lehen hat sie wahrscheinlich nach dem Eintritt ihres Mannes ins Kloster zwischen 1123 und 1125 genommen, sofern nicht mit Bischof Otto nur der Halberstädter Lehensherr im Augenblick der Auffassung gemeint ist. Immerhin kann man dieses Lehen nicht als Anhaltspunkt dafür nehmen, daß Adelheid aus dem Gebiet nördlich des Harzes stammte. Alles spricht dafür, daß auch Adelheid im Raum zwischen Walkenried und Nordhausen zu Hause war. Dort lagen auch die Dörfer, die im letzten der im Protokoll erwähnten Tauschgeschäfte vorkamen. Das von Volkmar dem Kloster Huysburg zugewandte Dorf Hunderoth (Wü. s. Ellrich) überließ Adelheid dem Abt Heinrich von Fulda und erhielt dafür Engelharderodth bei Walkenried. Der Abt verpflichtete sich,

5) BKD Prov. Sachsen, Kr. Oschersleben, 1891, S. 147ff.

an Huysburg Zinsen aus Riethesla (Wü. w. Uthleben), Salza (nw. Nordhausen) und Ruotdagerothe (Wü. b. Salza) zu zahlen. Also auch Hunderoth hatte einst Volkmar gehört. Über die Zinsen in den drei letztgenannten Orten konnte Adelheid offenbar frei – ohne Beteiligung von Huysburg – verfügen. Bei diesem Tauschgeschäft in Goslar waren König Lothar, Königin Richenza, Abt Heinrich von Fulda, Graf Gozmar (von Ziegenhain) als Vogt von Fulda, Pfalzgraf Friedrich (von Sachsen) als Vogt von Huysburg, (Graf) Christian (von Rotenburg) und Ernst anwesend. Die vorkommenden Güter und die lokalen Zeugen stammen aus einem schmalen Landstreifen zwischen Walkenried und Nordhausen.

Soviel zum rechtlichen Inhalt des Protokolls. Die Angabe über die Herkunft Volkmars ist denkbar vage. Wenn ein Freier im 12. Jahrhundert in einer in Italien ausgestellten Kaiserurkunde nicht mit einem korrekten Herkunftsort bezeichnet wird, sondern nach einer Landschaft, wie es zum Beispiel beim Grafen Erwin II. von Gleichen⁶⁾ geschehen ist, so überrascht das nicht. Der Mann war vielleicht im Augenblick der Ausstellung der Urkunde nicht mehr anwesend, und den anderen am Rechts- und Urkundengeschäft beteiligten Personen war der genaue Herkunftsname entfallen. Wenn der Herkunftsname eines Mannes, der an einem Rechtsgeschäft wesentlich beteiligt ist, in relativ geringer Entfernung von den ehemals in seinem Besitz befindlichen Gütern nicht bekannt ist, sondern man sich mit der Angabe *de Thuringia* begnügen muß, so kann man vermuten, daß er noch keinen festen Herkunftsamen hatte, sich also noch nicht nach einer Burg nannte. Der Annalista Saxo weist mehrfach darauf hin, daß sich bestimmte Familien in unserem Gebiet erst im 12. Jahrhundert die Namen ihrer Burg als Herkunftsamen zulegte.

Der Tatsache, daß am Beginn des 12. Jahrhunderts sich der Gebrauch von Burgenamen erst langsam durchsetzt, entspricht die Angabe eines Spuriums eher, als daß sie ihm entgegenstünde. Unter den *liberi homines* des auf Heinrich IV. zu 1085 für das pfalzgräfliche Hauskloster Goseck gefälschten Diploms erscheint ein *Folmarus des Walkenreit*⁷⁾. Er war also Vasall Pfalzgraf Friedrichs II. (1056–1088). Ob sein Name aus einer Zeugenreihe einer echten Urkunde abgeschrieben wurde oder ob er auf Grund der Beziehungen der Pfalzgrafen zum Kloster Huysburg in die Zeugenreihe gelangte⁸⁾, ist nicht zu entscheiden. Daß der Name ein bloßes Produkt der Phantasie ist, schaltet aus. Es muß einen Volkmar gegeben haben, dessen Herkunftsort Walkenried man kannte oder der sich bisweilen danach nannte. Da uns in Walkenried keine Burg bekannt ist, leuchtet es ein, daß man ihn vage als »Volkmar aus Thüringen« bezeichnet hat. Daß er in Thüringen »wohl bekannt« war, hat offensichtlich, wie sich zeigen wird, politische Gründe.

6) DOBENECKER II, Nr. 334.

7) D H IV, Nr. 375. Das Spurium ist nur im Chronicon Gozecense überliefert; zur Chronik vgl. R. AHLFELD, Das Chronicon Gozecense, in: DA 11, 1954, S. 74–100.

8) Pfalzgraf Friedrich wurde oben als Vogt von Huysburg genannt.

Nur am Rande sei erwogen, daß er, dessen Name in Ostfalen nicht häufig war, mit einem Folmarus *ex mediis (principibus)* verwandt sein könnte, der 1075 auf seiten der Sachsen bei Großenbehringen gegen Heinrich IV. gefallen ist⁹⁾.

Unter den Gefallenen von Großenbehringen nennt Bruno (c. 16), wo er den Burgenbau Heinrichs IV. anschaulich schildert, *Fridericum de Monte, qui inter liberos homines vel nobiles eximius habebatur*. Dieser Friedrich vom Berge war also ein in den Sachsenkriegen bekannt gewordener Mann. Ein Heinrich vom Berge erscheint unter den Zeugen auf dem eingangs behandelten Protokoll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Friedrich und Heinrich vom Berge verwandt sind. Allein wegen des Friedrich vom Berge und Wilhelms, des »Königs« von Lodersleben, den Heinrich IV. *famulus* nannte, sei die Verschwörung gegen den Salier entstanden. Beide Männer flohen aber schließlich auf die Seite des Königs. Bruno sagt, dieser Krieg habe Bruder und Bruder, Vater und Sohn getrennt. Es gab in den Sachsenkriegen Männer, die man ständisch den Freien zuzurechnen hat und die durch ihr Auftreten gegen den König von sich reden machten. Wir können nicht entscheiden, ob unser Volkmar mit dem gleichnamigen Gefallenen von 1075 verwandt war und sich schon damals oder erst unter Heinrich V. ausgezeichnet hat.

Das Totenbuch von Huysburg weist mit dem Namen *Volcmarus* zwei Konversen, einen Laien, einen Mönch und *Volckmarus comes de Honstein* aus¹⁰⁾. In den gesicherten Teilen des Stammbaumes erscheint der Name erst mit Volkmar Wolfgang († 1580)¹¹⁾. Es bleiben nur zwei Erklärungsmöglichkeiten: Entweder der Herkunftsname ist später und unzutreffend einem ursprünglichen »Volcmarus« beigefügt worden¹²⁾, oder unser Volkmar ist der Stammvater der späteren Grafen von Honstein, er stünde dann in keinem erkennbaren genealogischen Zusammenhang.

Tapfen wir hier im dunkeln, so kann kaum ein Zweifel sein, daß unser Volkmar mit einem 1157 genannten *Volcmarus illuster vir* identisch ist¹³⁾. Bischof Ulrich von Halber-

9) Brunos Buch vom Sachsenkrieg (Deutsches Mittelalter 2), neu bearb. von H.-E. LOHMANN, 1937, c. 46, S. 44f.

10) E. JACOBS, Das Totenbuch des Klosters Huisburg, in: ZHarzV 5, 1872, S. 104–141 u. 265–341, hier S. 120, 132 u. 137: *3tio Nonas Novembris 3 ... Volckmarus comes de Honstein, qui in ingressu dedit 41 man-sos*. Die große Stiftung könnte den Gütern entsprechen, die im Protokoll von ca. 1131 Gegenstand der Rechtsgeschäfte sind.

11) F. BARON FREYTAG v. LORINGHOVEN, Europäische Stammtafeln III, 1956, Taf. 47, 48. Im Mittelalter sind Elger, Dietrich und Heinrich bevorzugte Namen der Honsteiner.

12) Das Totenbuch ist, abgesehen von einigen Auszügen Paullinis, nur in einer Abschrift des ausgehenden 17./18. Jhs. erhalten; JACOBS (wie Anm. 10), S. 107. Es ist nicht ausgeschlossen, daß *comes de Honstein* einen Zusatz darstellt, der nicht erst vom Kopisten vorgenommen sein mußte.

13) Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I, bearb. v. G. SCHMIDT, 1883, Nr. 250: *... notum facio de concambio Huysburgensium bonorum a Volkmaro illustri viro et eius heredibus eidem ecclesie collatorum, qui cum filiis suis in ipso monasterio ad conversionem veniens erga comitem Athelbertum et eius coniugem Athelbeydam de ipsis bonis utpote longis positis concambium instituit ea ratione, ut pro redditibus octo talentorum ec dimidii secus villas Werderm ...* Daß es sich bei den *ville Werderm* um das im Protokoll für

stadt bestätigte damals einen Gütertausch, den Volkmar – er war mit seinen Söhnen zur Conversio nach Huysburg gekommen – mit dem Grafen Adalbert und seiner Frau Adelheid vorgenommen hatte¹⁴). Es kann sich nur um den Grafen Adalbert I. oder Adalbert II. von Wernigerode handeln; beide sind nicht scharf zu trennen. Ein Graf Adalbert mit dem Herkunftsnamen Wernigerode wird zuerst 1121 genannt. Da wir nur aus dem Protokoll über die Gründung von Walkenried einen Mann mit dem Namen Volkmar kennen, der in Huysburg eingetreten ist und eine ähnliche ständische Bezeichnung trägt, kann es sich 1157 nur – genauso wie bei dem Protokoll – um die nachträgliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes handeln. Dafür spricht auch, daß die Urkunde Bischof Ulrichs nur von Halberstädter und Huysburger Ministerialen bezeugt wird. Mönche von Huysburg erscheinen nicht, nur Abt Degen wird in der Datierung erwähnt.

Es lassen sich meines Erachtens auch einigermaßen zutreffende Vermutungen über Zeitpunkt und Gründe für den Eintritt Volkmars in Huysburg anstellen. Kaiser Heinrich V. hatte den thüringischen und sächsischen Adel herausgefordert, als er nach dem Tode des Grafen Ulrich von Weimar (13.5.1112) dessen Allode einziehen wollte. An der Spitze der Adelsfronde standen Herzog Lothar, Markgraf Rudolf von der Nordmark, Wiprecht von Groitzsch, Pfalzgraf Friedrich von Sachsen und Graf Ludwig aus dem Hause der späteren Landgrafen. Auch Adalbert I. gehörte zu den Gegnern des Königs. Einer Ladung des Kaisers nach Erfurt 1112 folgten die Fürsten nicht. Heinrich griff sie daraufhin an und eroberte 1113 Halberstadt und Hornburg¹⁵). Man sieht, wo der Kern des Widerstandes lag. Graf Hoyer von Mansfeld setzte, nachdem sich der Kaiser an den Rhein entfernt hatte, den Kampf fort. Bei Warnstädt (w. Quedlinburg) überrumpelte Hoyer die meisten der dort versammelten Verschwörer; des Pfalzgrafen Friedrich konnte er in der Burg Teuchern (b. Zeitz) habhaft werden. Die Geschichte seiner Auslösung berichten zwei Urkunden des Bischofs Reinhard von Halberstadt (1107–1123)¹⁶). Friedrich muß in Gefangenschaft übel behandelt worden sein (*durisque et diuturnis vinculis maceratus nullum fere infortunii sui exitum inveniret*). Auch wenn man annimmt, daß die sächsische Seite etwas aufgetragen hat, die Darstellung dürfte stimmen, denn der mit dem Pfalzgrafen Friedrich in Teuchern gefangene Sohn des Grafen Ludwig, Hermann, starb nach über zweijähriger Gefangenschaft auf der Burg Hammerstein. Zimmerlich ging man auch mit

Walkenried von ca. 1131 genannte, von Huyburg »weit entfernte« Groß und Kleinwerder b. Nordhausen handelt, steht außer Zweifel und erhärtet damit die Vermutung von der Identität der beiden Volkmar. Daß im Protokoll von einem Sohn, hier von Söhnen, die mit dem Vater eintreten, die Rede ist, würde ich wegen des jeweiligen zeitlichen Abstandes der Schriftstücke von den Rechtshandlungen nicht allzu hoch bewerten.

14) Adelheid wird in der Bestätigung Innocenz' II. von 1137 (UB Walkenried, Nr. 5) als *nobiles mulier* bezeichnet, was der Standesbezeichnung Volkmars (1157) entspräche, doch verfährt die päpstliche Kanzlei mit solchen Attributen nicht immer korrekt.

15) G. MEYER VON KNONAU, Jbb. d. Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 6. Bd., 1907, S. 270f.

16) UB Hochstift Halberstadt I (wie Anm. 13), Nr. 138. – Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode gelegenen Klosters Ilsenburg, bearb. von E. JACOBS, 2 Teile, 1875–1877, Bd. 1, Nr. 10. – MEYER VON KNONAU (wie Anm. 15), S. 308f.

Reichsfürsten nicht um. Erst auf nachdrückliches Bitten der Reichsfürsten ließ sich Heinrich V. darauf ein, den Pfalzgrafen gegen 500 Mark Lösegeld freizugeben. Bischof Reinhard verbürgte sich mit einigen Fürsten für den Pfalzgrafen, der Schwierigkeiten hatte, den Betrag aufzubringen. Deshalb ordnete Reinhard an, daß einige Klöster Güter aufkauften, die der Pfalzgraf losschlagen mußte. Aufgebracht wurden 150 Mark von der Domkirche in Halberstadt, den Klöstern Ilsenburg, Stötterlingenburg und Huysburg. Wie dies im einzelnen gemacht wurde, interessiert ebensowenig wie der als effektvolle Kundgebung stilisierte Empfang des Pfalzgrafen im Dom von Halberstadt. Die Beschreibung ist für die Stimmung im alten sächsischen Widerstandszentrum gegen die Salier kennzeichnend. Man könnte sich denken, daß Volkmar, Vasall und Parteigänger des Pfalzgrafen, sich im Zusammenhang dieses Aufstandes hervorgetan hat und keine andere Möglichkeit sah, als sich in Huysburg als Konverse mit seinen Söhnen in Sicherheit zu bringen. Ein solcher Vorfall würde die Behauptung des Protokolls für Walkenried erklären, dieser Volkmar – ein Mann ohne fürstlichen Rang – sei »im ganzen Lande Thüringen satssam bekannt«; um das zu werden, mußte man Aufsehen erregt haben. Eine einem freiwilligen Exil vergleichbare *Conversio* würde besonders gut erklären, daß die Frau Volkmars nicht in ein Kloster eintrat und auf den an Huysburg tradierten Gütern ein Kloster zu gründen versuchte.

Nachdem Lothar zum König gewählt worden war und damit die sächsische Partei die Oberhand gewonnen hatte, war das Gelände von Walkenried dem neuen König entbehrlich; denn bei Walkenried liegen zwei Burgen, der Sachsenstein und die Moseburg, die Lampert von Hersfeld nennt¹⁷⁾. Unter den an den König abzuliefernden *vectigalia silvarum* dürfte man Rodungsabgaben zu verstehen haben¹⁸⁾. Man kann annehmen, daß diese Burgen Mittelpunkte einer durch königliche Beauftragte betriebenen Rodungstätigkeit waren¹⁹⁾. Diese dürfte sich in den zwischen Sachsenstein und Moseburg gele-

17) *Haec autem sunt castella, quae ipse, postquam pater eius decesserat, extruxit, quae tamen ad presens memoria occurrunt: Hartesburg, Wigantestein, Moseburg, Sassenstein, Spatenberg, Heimenburg, Asenberg. Vokenrobt Friderici palatini comitis fuerat, idque ein rex quadam legum violentia eripuerat, presiduumque suum imposuerat*; Lamperti monachi Hersfeldensis opera hg. von O. HOLDER-EGGER, SSrerGerm, 1894, S. 159f. Vokenroth ist nicht sicher zu identifizieren, doch hat die Gleichsetzung mit Volkenroda b. Mühlhausen einiges für sich. Diese Burg wurde 1073 von Heinrich IV. dem Pfalzgrafen Friedrich II. genommen. Dies würde die Angabe des Spuriums auf 1085, Volkmar von Walkenried sei ein Vasall des Pfalzgrafen Friedrich II. aus dem Hause Goseck, wahrscheinlich machen, denn damit wäre pfalzgräflicher Besitz in Westthüringen erwiesen; H.-D. STARKE, Die Pfalzgrafen von Sachsen bis zum Jahre 1088, in: BraunschweigJb 35, 1954, S. 44. – Zu den Burgen Moseburg und Sachsenstein vgl. M. LAST, Burgen des frühen 11. und 12. Jhs. in Niedersachsen, in: Die rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen im deutschen Sprachraum (VuF 19) I, 1976, S. 428f.

18) Lampert (wie Anm. 17), S. 146.

19) Zum Reichsgut vgl. H. EBERHARDT, Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des Mittelalters, in: ZVThürGA, NF 37, 1943, S. 30–96.

genen -rode-Dörfern widerspiegeln. Sowohl die beiden Burgen als auch Rodungsdörfer erscheinen in der Abgrenzung des Walkenrieder Klosterfundus, die König Lothar 1132 durch (Graf) Christian von Rotenburg und Reichsministeriale (*ministeriales regni nostri*) vornehmen ließ²⁰); auf Bitten seiner Gemahlin verließ Lothar dem Kloster den Wildbann und fügte einige benachbarte Ländereien hinzu. Begrenzt wurde das Klostergebiet durch Immenrode (W. s. Ellrich), Sachsenburg, Moseburg, Echinberc und Ratheresrode. Auf Grund der Urkunde Papst Innocenz' II. ist zu den Rodeorten dieses Gebietes noch Rutacroth (Wü. zw. Herreden und Hesserode w. Nordhausen) zu stellen. Es scheint, daß das teilweise versumpfte Gebiet bei den ehemaligen, jetzt funktionslos gewordenen Burgen König Lothar, früherem erklärten Gegner der Salier und damit ihrer Burgenpolitik²¹), wie man ergänzen kann, entbehrlich schien. Die 1132 an der Abgrenzung beteiligten Reichsministerialen stammten zweifellos aus der Umgebung²²). Ortskenntnis war erforderlich. Daß sie unter Heinrich V. oder gar unter seinem Vater hier angesetzt worden sind, ist nicht unwahrscheinlich.

Daß die im nördlichen Thüringen in größerer Zahl ansässigen Reichsministerialen das Bedürfnis hatten, Stiftungen an Kirchen und auch an das neue Zisterzienserkloster vorzunehmen, liegt auf der Hand. Von einer Schenkung von Reichsgut durch einen Reichsministerialen an Walkenried hört man erstmalig 1140. König Konrad III. bestätigte, daß Walkenried die Hälfte des Reichsdorfes Hildewinesborn (Wü. Hillingsborn ssw. Ellrich, bei Sachswerfen) erhielt und im Tausch Sachswerfen mit Witagerode (Wü. sw. Sachsa, zw. Tettenborn und Weilrode) und Risela (Wü. zw. Uthleben und Steinbrücken, s. Nordhausen) dem Reiche überließ²³). Die letzten Dörfer werden vorher nicht als Walkenrieder Besitz erwähnt. Auf Bitten Dietrichs übertrug Konrad III. auch den anderen Teil von Hillingsborn, den der Reichsministeriale – vom König – zu Lehen hatte, an das Kloster.

Da dem Kloster, wenn es sich nach Osten ausdehnen wollte, Reichsgut in der Hand von Reichsministerialen an vielen Orten entgegenstand, mußte eine aktive Güterpolitik Verzögerung erleiden, wenn bei jedem Rechtsgeschäft erst die Erlaubnis des Königs eingeholt werden mußte. Schenkungen von Dynasten oder deren Vasallen im Harzraum waren ohne Umschweife zu realisieren. Dagegen galt es für das Kloster oder den Schenker, den König im Reiche oder in Italien erst aufzuspüren, wenn Reichsministerialengut mit seinem Konsens gestiftet werden sollte. Wir werden sehen, daß die von Konrad III. beur-

20) D Loth III, Nr. 42.

21) Über das Schicksal der Reichsburgen in den Kämpfen am Beginn des 12. Jhs. vgl. E. WADLE, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137), 1969, S. 145ff. – In umstrittener Überlieferung ebenfalls zum Jahre 1130 wird die Gründung des Zisterzienserinnenklosters Volkenroda durch die Gemahlin Graf Erwins I. von Tonna in der gleichnamigen Burg (*destructum castrum regium*) von Lothar gegen zwei Dörfer eingetauscht. Mit Walkenried (s. o. S. 530) übereinstimmend heißt es: *a duce Ludegero rege facto*. Vgl. dazu WADLE, S. 150, mit allen kritischen Nachweisen.

22) Vgl. dazu WADLE (wie Anm. 21), S. 170f., 214f.

23) D K III, Nr. 53; DOBENECKER I, Nr. 1406.

kundete Schenkung bzw. der Tausch nicht das einzige Gütergeschäft mit Reichsministerialen in dieser Zeit war. Schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts müssen Reichsministeriale im Güterverkehr mit Walkenried gestanden haben, der nur nicht beurkundet worden ist.

Der König mußte darauf achten, daß ihm das Reichsgut durch Schenkungen nicht unversehens aus der Hand glitt, er konnte solche Rechtsgeschäfte aber ein wenig dadurch erleichtern, daß er ihre Durchführung vom jeweiligen Standort seiner Person unabhängig machte. Die Schwierigkeiten mittelalterlicher Herrschaftsübung treten hier an einer Kleinigkeit zu Tage. Friedrich Barbarossa kam den Bedürfnissen des Klosters entgegen, als er im Juni 1157 in Goslar weilte und Abt Heinrich von Walkenried vor ihm erschien²⁴). Er gestattete den Reichsministerialen und Reichsvasallen (*homines regni*) Gütertausch bis zu drei Hufen, allerdings unter zwei Bedingungen: 1. Das Reich sollte den besseren Tausch machen (*ita tamen, ut melius et commodius concambium regno restitatur*). 2. Tauschgeschäfte über drei Hufen bedurften der Zustimmung des Kaisers.

Auf diese Generalerlaubnis konnten sich freilich die Reichsministerialen Fridehelm und Dietrich im Jahre 1199 nicht stützen; denn sie schenkten 1199 dem Kloster fünf Hufen bei Othstedt (b. Windehausen) und die zugehörigen Güter im Dorf, ohne einen Gegenwert für das Reich zu erhalten. Philipp von Schwaben beurkundete die Schenkung in Allstedt²⁵).

Wir wenden unser Augenmerk zunächst diesem Dorf und vor allem den in ihm ansässigen Reichsministerialen zu. Die Untersuchung der im Zusammenhang mit Othstedt von Walkenried getätigten »Rechtsgeschäfte« wird uns auf einen anderen Gegenstand führen.

Othstedt dürfte, nach allem, was wir wissen, ganz oder doch nahezu vollständig dem Reiche gehört haben. Vermutlich handelte es sich um eine Ausbausiedlung von Windehausen, wie die Streitigkeiten um die Kapelle andeuten. Diese Vermutung wird nahezu zur Gewißheit, wenn man auf das Dorf mit dem redenden Ortsnamen Rode (*Novalis*, Wü. Nikolausrode, jetzt Vorwerk Rodenberg nö. Urbach) blickt, um dessen Kapelle bei gleicher Gelegenheit gestritten wurde. Träger dieser Siedlung dürften Reichsministeriale gewesen sein.

In Othstedt gab es 1204 zum ersten Male Streit zwischen dem Kloster und einem Albert von Orthstedt, dem Sohn Herwigs²⁶), Herwig wird uns in dem großen Weistum über

24) D F I, Nr. 171; DOBENECKER II, Nr. 146 – Barbarossa bestätigte dieses Recht im Jahre 1188; UB Walkenried, Nr. 27; DOBENECKER II, Nr. 794.

25) UB Walkenried, Nr. 40; DOBENECKER II, Nr. 1162.

26) UB Walkenried, Nr. 54. – Das Kloster kaufte Othstedt systematisch auf, um die Güter zu seiner Granie Beringen, die zuerst 1205 im Diplom Innocenz' III. erscheint, zu schlagen. Der Zusammenhang von Beringen, Othstedt und Rode geht aus dem Diplom Ottos IV. von 1209 (UB Walkenried, Nr. 70) hervor: *grangiam, que vocatur Beringhe cum villa Hotstede et villa, que dicitur Roth sive Novale*; über den Kauf in Beringen vgl. u. S. 553, Anm. 65.

Othstedt wiederbegegnen. Dieser Rechtsstreit ist der erste einer ganzen Kette von Anfechtungen, die die Besitzgeschichte von Walkenried bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bestimmen. Sie laufen alle – aus demselben Grund – nach dem gleichen Schema ab. Das Kloster wird von Albert belästigt (*movit queremoniam*). Man erfährt zunächst nicht, weshalb das geschieht. Daß es sich um eine der vielen Anfechtungen von Schenkungen durch jüngere Familienmitglieder handelt, wäre schon daraus zu schließen, daß das Kloster den Kläger ohne viel Aufhebens mit 17 Mark und 5 Liten (*lotones*) abfindet. Die Rechtsformen werden in dieser Urkunde, die die Brüder Grafen Albert und Konrad von Klettenberg ausstellen, festgehalten. In seinem und der Seinen Namen verzichtete Albert auf alle Rechtsansprüche und erklärte, alle Verkäufe, Tausche, Schenkungen, Nachlässe und Verträge seiner Vorfahren und Freunde über diese Güter halten zu wollen. Das beschwor Albert auf dem Landding der beiden Grafen von Klettenberg vor diesen und dem Gerichtsumstand auf den Reliquien. Er versprach es dem Anno und Nikolaus von Heimbürg, also zwei mächtigen welfischen Ministerialen, die vorher als Vermittler zwischen Albert und dem Kloster tätig gewesen waren, mit Androhung der Todesstrafe und dem Verlust seiner sämtlichen Güter (*sub astipulatione poenae capitis et rerum omnium*). Diese Strafandrohung betrifft das Delikt des Eidbruches. Sie begegnet hier später nochmals.

Dieser Fall wurde nicht deshalb vor dem Klettenbergischen Landding verhandelt, weil die Klettenberger in Othstedt auch Besitz gehabt hätten. Ob dies überhaupt der Fall war, wissen wir nicht. In Othstedt erscheinen die Grafen von Honstein. König Friedrich II. beurkundete 1219 einen Tausch zwischen dem Kloster und den Grafen von Honstein, die an Walkenried eine Hufe Reichslehen in Othstedt verkauften. Sie erhielten dafür eine gleichwertige Hufe in Sunthausen²⁷⁾.

1233 ist nochmals von einem Herwig die Rede, bei dem es sich eigentlich nur um den schon 1204 erwähnten handeln kann (s. Taf. I). Die ungenannte Frau des Herwig hatte einen Sohn – wohl Albert – hinterlassen und in zweiter Ehe den Ritter Friedrich von Kleinwechungen geheiratet²⁸⁾. 1233 beurkundete Graf Albert von Klettenberg, daß Walkenried von dem Ritter Güter in Othstedt im Werte von 50 Mark gekauft hatte; sie stammten aus dem Wittum seiner Frau (*dotalicium*). Sofern wir uns über die Identität der Personen nicht täuschen, scheint das Dotalicium der Frau nicht zu den an Walkenried geschenkten Gütern gehört zu haben. Das Kloster war 1233 vorsichtig (*ut cautela ecclesie conservatur*) und zahlte an Friedrich von Kleinwechungen zunächst nur 25 Mark aus. Den Rest sollte der Ritter erst nach der Verzichtserklärung seiner Erben erhalten.

Friedrich holte also die Erben zusammen und ersuchte um ihre Zustimmung zu seinem Verkauf. Der Sohn Albert aus der ersten Ehe mit einem gewissen Herwig verzichtete auf die Ansprüche an den verkauften Gütern in Othstedt. Seine Stiefgeschwister, also die

27) UB Walkenried, Nr. 104; HUILLARD-BRÉHOLLES I, 1852, S. 650; DOBENECKER II, Nr. 1835.

28) UB Walkenried, Nr. 188.

Kinder Friedrichs von Kleinwechsungen, nämlich Bertold, Hartnid und Jutta und Juttas Sohn Bertold, alle von Othstedt, verzichteten erst, nachdem sie sieben Mark erhalten hatten.

Damit hatte Walkenried die Güter noch nicht in sicherem Besitz, denn die Söhne Bertolds von Othstedt (Sohn Juttas?), die Kognaten von Hartnid und Herwig, fochten das Besitzrecht des Klosters an drei Mansen und acht Höfen an²⁹⁾. Dreimal wurden Abt und Brüder von Walkenried vor das Landgericht zitiert. Schließlich verzichteten die Kläger vor dem Gericht des Grafen Albert von Klettenberg auf weitere Einsprüche.

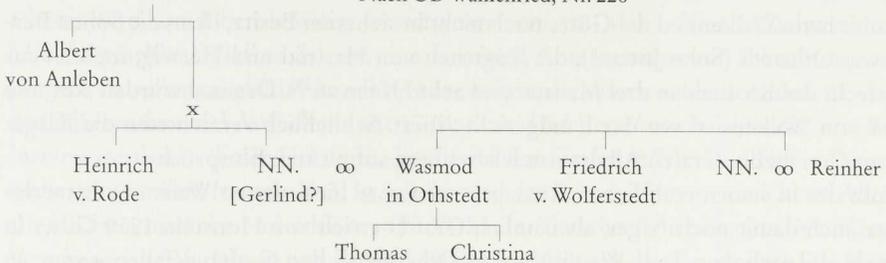
Trotz des in seinen rechtlichen Aussagen scheinbar lückenlosen Weistums hatte das Kloster auch damit noch Ärger, als nämlich Graf Dietrich von Honstein 1239 Güter in Othstedt, die nach dem Tode Wasmuths von Othstedt an den Grafen gefallen waren, an Walkenried verkaufte³⁰⁾. Graf Dietrich war nach dem Tode Wasmuths nicht nach Lehenrecht, wie man glauben könnte, in den Besitz dieser Güter gelangt, sondern durch »Schenkung des Reiches« (*munificentissima sacri imperii donatione*). Wasmuth hatte sich also im Besitz von Reichsgut befunden.

Wasmuths Bruder Friedrich von Wolferstedt und Reinher (s. Taf. II), der Gemahl seiner namentlich nicht bekannten Schwester, beanspruchten gegenüber dem Grafen ein Erbrecht, ließen sich aber von diesem mit 42 Mark abfinden. Obgleich diese Personen in Gegenwart von Zeugen auf Ansprüche verzichtet hatten, gaben andere Familienmitglieder keine Ruhe. Der Bruder von Wasmuths Gemahlin, Heinrich von Rode (Novalis), und der Onkel der Gemahlin, Albert von Auleben, waren Vormünder über Wasmuths Kinder Thomas und Christina. Für ihre Mündel nahmen sie den Streit wieder auf. Obgleich für diese keine Rechtsansprüche erhoben werden konnten, verglich sich der Graf, um die Härte des Gesetzes durch Milde auszugleichen, dahin, daß er ihnen aus freien Stücken jährlich 10 Scheffel (*modii forenses*) in Hamma zu liefern sich bereit erklärte. Aber er durfte diesen Zins auch innerhalb von vier Jahren mit 30 Mark Silber ablösen. Mit diesen 30 Mark durften Thomas und Christina Güter ankaufen; der Graf wollte ihnen diese Güter dann zu Lehen geben. Machten Thomas und Christina von der Ablösungsmöglichkeit keinen Gebrauch, dann sollten sie die zehn Scheffel Zins als ewiges Lehen besitzen. Damit waren alle Ansprüche auf diese Güter, nämlich zweieinhalb Hufen, abgewiesen.

29) UB Walkenried, Nr. 208.

30) UB Walkenried, Nr. 226.

Tafel II
Die Einwohner von Othstedt
Nach UB Walkenried, Nr. 226



Othstedt und seine Bewohner sind Gegenstand einer Aufzeichnung geworden, die nicht ihresgleichen hat. Es handelt sich um ein von den Grafen Albert und Konrad von Klettenberg beurkundetes, leider undatiertes Weistum. Es dürfte in das Jahr 1239 oder kurz danach zu setzen sein. Die beiden Aussteller und die in der Urkunde genannten Personen geben keine Anhaltspunkte für eine genaue Datierung³¹⁾. Es ist aber wohl deshalb mit 1239 als *Terminus post quem* zu rechnen, weil das Weistum nicht mehr in das erste Kopial von Walkenried eingetragen worden ist³²⁾.

Der Rechtsinhalt betrifft denselben Gegenstand wie die bereits vorgeführten und die noch zu besprechenden Verzichtserklärungen. Bemerkenswert ist es deshalb, weil die in ihm enthaltenen genealogischen Angaben die Forschung bisher allein interessiert haben, nicht aber der rechtliche Inhalt³³⁾. Das Schriftstück gewährt einzigartige Einblicke in die Bevölkerung eines Reichsdorfes vom 11. bis 13. Jahrhundert (s. Taf. I).

Wie die besprochenen Verzichtsurkunden wurde auch dieses Weistum durch Anfechtungen des Walkenrieder Besitzers ausgelöst. Die Grafen Albert und Konrad von Klettenberg bezeugten, daß sowohl ihr Vater als auch sie selbst häufig bei den im Weistum erwähnten Güterauflassungen, die in Nordhausen erfolgt waren, zugegen waren. Was sie von vertrauenswürdigen alten Landleuten (*homines veterani in terra*) erfahren hatten und zum Nutzen des Landfriedens des Klosters (*pro bono pacis*) aufzeichnen ließen, bezeugen sie. Die Urkunde besagt, daß früher viele Schenkungen an das Kloster nicht, noch weniger aber die Verzichtserklärungen von Erben schriftlich festgehalten worden sind. Eine

31) UB Walkenried, Nr. 153. Von Grotefend zu (1226) angesetzt.

32) Den Hinweis verdanke ich Herrn Pfarrer Baumann. DOBENECKER III, Nr. 849, datiert ebenfalls zu (n. 1239) mit Rücksicht auf UB Walkenried, Nr. 226 (DOBENECKER III, Nr. 841).

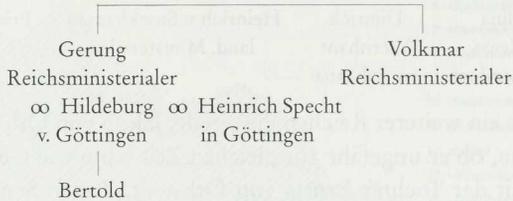
33) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer II, 1951, S. 560ff., hat die Urkunde genealogisch besprochen, ebenso H. EBERHARDT, Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des Mittelalters, in: ZVThürGA, NF 37, 1943, S. 71ff., mit Stammtafel der Reichsministerialen von Othstedt; sie kann an einigen Punkten ergänzt werden.

Schenkung hatte bis dahin ausreichende Rechtskraft gehabt, wenn sie mündlich vor den Reichsbeamten in Nordhausen in Gegenwart von Zeugen vorgenommen worden war.

Tafel III

Die Reichsministerialen von Othstedt

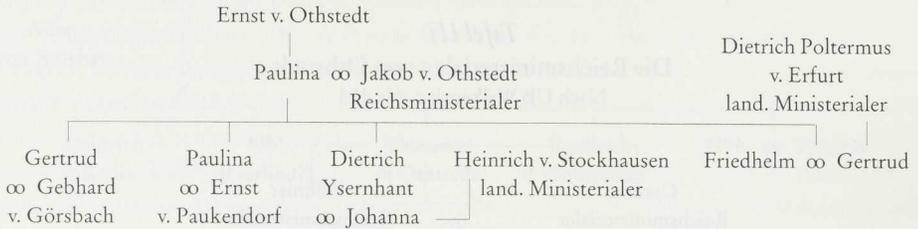
Nach UB Walkenried, Nr. 153



Die Liste der Namen beginnt mit den in Othstedt ansässigen Reichsministerialen Gebrüder Gerung und Volkmar, die vom Reiche die Neurodung St. Nicolai (novale s. Nicolai, Vorwerk Rodenberg) besaßen. Der in Thüringen seltene Name Volkmar verdient Beachtung, zumal bei der Nähe von Walkenried. Die beiden Reichsministerialen haben also von ihrem Stammsitz Othstedt aus die Ausbausiedlung Rode (Wü.) gegründet. Das Patrozinium des heiligen Nikolaus deutet auf den Einsatz von Flandern in der Rodung.

Gerung hatte aus der Ehe mit Hildeborg von Göttingen einen Sohn Bertold, der von Räufern erschlagen wurde. Nach dem Tod Gerungs, der keine Kinder hinterließ, verkaufte Hildeborg sechs Hufen, die sie in Othstedt besaß, und Rode mit allem Zubehör für 420 Mark an Walkenried. Die Güter der Brüder Gerung und Volkmar – dieser starb ohne Frau und Erben – waren ungeteilt. Eben wegen fehlender Erben verkaufte Hildeborg auch diese Güter – vermutlich an Walkenried – und ließ sie nach Empfang des Geldes in der Stadt Nordhausen vor dem Reichsbeamten (*officialis imperii*) auf. Hildeborg verließ nun das Reichsdorf Othstedt und heiratete in ihrer Heimat Göttingen einen Heinrich Specht (s. Taf. III).

Tafel IV
Die Einwohner von Othstedt
Nach UB Walkenried, Nr. 153



In Othstedt saß noch ein weiterer Reichsministeriale, Jakob von Othstedt (s. Taf. IV). Es bleibt allerdings offen, ob er ungefähr zur gleichen Zeit lebte wie Gerung und Volkmar. Dieser Jakob war mit der Tochter Ernsts von Othstedt, dessen Stand nicht angegeben wird, Paulina, verheiratet. Jakobs und Paulinas Töchter waren Gertrud und Paulina. Auch den sonst in thüringischem Material nicht bezeugten Namen Paulina nimmt man in diesem Zusammenhang mit Interesse zur Kenntnis, denn Paulina, die Gründerin des Reformklosters Paulinzella, war die Tochter des Reichsministerialen Moricho, dem Heinrich IV. nicht weniger als 24 Königshufen in Gebstädt (sö. Buttstädt) schenkte³⁴).

Von den beiden Töchtern Jakobs heiratete Gertrud Gebhard von Görzbach (sö. Nordhausen). Diesem und seiner Tochter schenkte Jakob von Othstedt die Güter, die er in Görzbach und Crimderode (b. Urbach) besaß. Gebhard und Gertrud verzichteten, bevor ihnen Kinder geboren wurden, auf alles Recht an den Gütern Jakobs und Paulinas.

Jakobs und Paulinas Tochter Paulina heiratete Ernst von Paukendorf (b. Kleinbrüchter). Die Eltern schenkten ihrer Tochter Paulina ihre Güter in Paukendorf und in beiden Toba (nw. Ebeleben). Auch Paulina und Ernst verzichteten, bevor sie Kinder bekamen, auf ihre Rechtsansprüche an den Gütern ihrer Eltern. Damit waren beide Töchter zwar ausgestattet, aber vom weiteren Erbe ausgeschlossen.

Jakob und Paulina besaßen außer den beiden Töchtern zwei Söhne; der erste, Dietrich Eisenhand (Ysernhant), vermählte sich mit Johanna, der Tochter des landgräflichen Ministerialen Heinrich von Stockhausen. Diesen Dietrich Eisenhand statteten Jakob und Paulina mit Gütern in Wolframshausen und Mörbach (sw. Nordhausen) aus. Und auch Dietrich und Johanna verzichteten auf alle Ansprüche an den Gütern Jakobs und Paulinas, bevor ihnen Kinder geboren wurden.

34) D H IV, Nr. 213 (1068 Okt.): Die Schenkung erfolgte auf Intervention des Bischofs Werner von Merseburg, eines Bruders Morichos. Da die Schenkung zum Seelenheil von Moricho, seiner Eltern und seiner Gemahlin Berta erfolgte, muß man annehmen, daß Moricho sich damals mit dem Gedanken einer Kirchenstiftung trug. Das ist aber nicht geschehen, sondern Moricho trat in Hirsau ein. Paulina, seine Tochter, verwendete die Güter in Gebstedt später zur Ausstattung ihrer Gründung Paulinzella. – Daß Paulina die Tochter Morichos ist, bezeugt Sigebotonis Vita Paulinae, hg. von P. MITZSCHKE, 1889, S. 48.

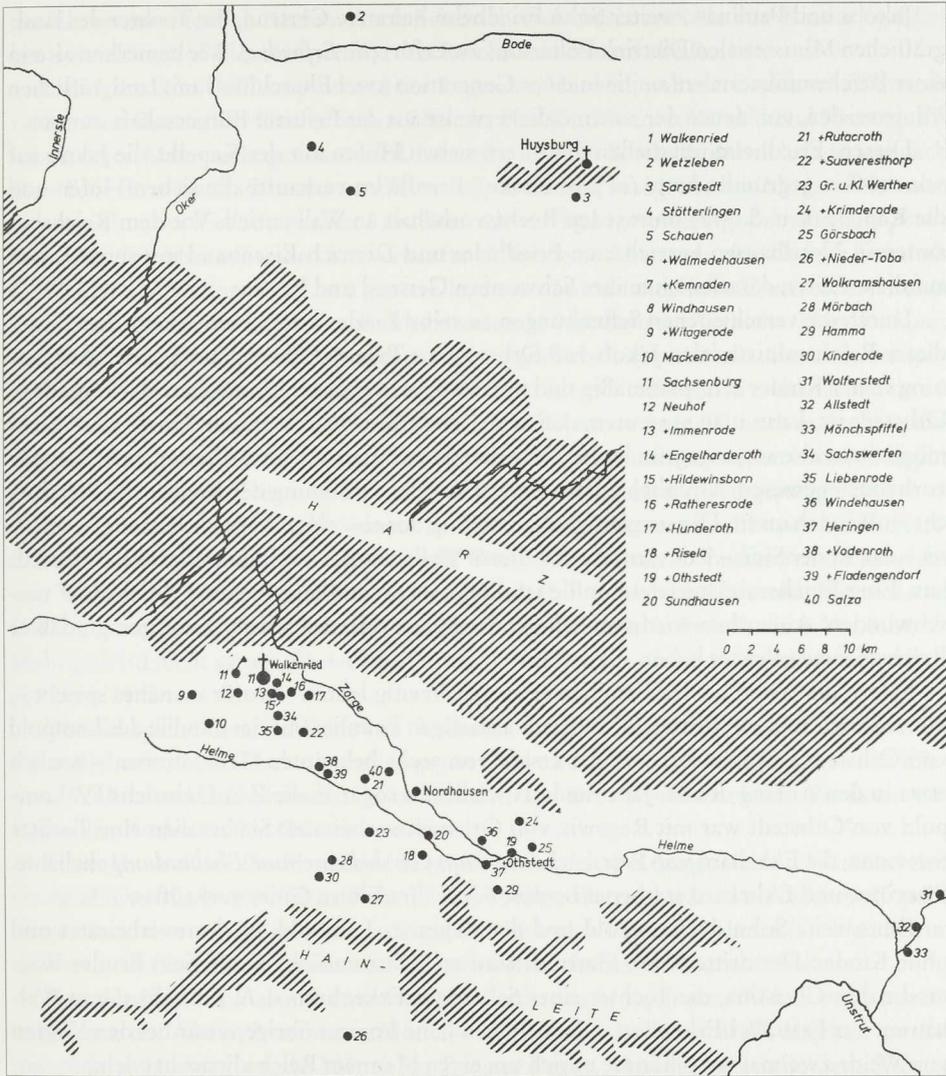


Abb. 1: Orientierungskarte zu den im Aufsatz behandelten Orten

Jakobs und Paulinas zweiter Sohn Friedhelm heiratete Gertrud, die Tochter des landgräflichen Ministerialen Dietrich Poltermus zu Erfurt (*de Erfordia*). Wir bemerken also in einer Reichsministerialenfamilie in einer Generation zwei Eheschlüsse mit landgräflichen Ministerialen, von denen der eine möglicherweise aus der Erfurter Bürgerschaft stammt.

Diesem Friedhelm überließen die Eltern sieben Hufen mit der Kapelle, die Jakob auf seinem Gut gegründet hatte (*in possessione*). Friedhelm verkaufte die sieben Hufen und die Kapelle (s. u. S. 547) ohne jeden Rechtsvorbehalt an Walkenried. Vor dem Reichsbeamten in Nordhausen verzichteten Friedhelm und Dietrich Eisenhand mit ihren Erben auf diese Güter, dasselbe taten ihre Schwestern Gertrud und Paulina.

Durch die verschiedenen Schenkungen an seine Kinder kommt ein erheblicher Besitz dieses Reichsministerialen Jakob von Othstedt zu Tage. Jakob verfährt bei der Ausstattung seiner Kinder sehr planmäßig und umsichtig. Da er Eigenkirchenherr der Kapelle in Othstedt ist, kann man vermuten, daß er der einflußreichste Mann im Dorfe war, das er möglicherweise sogar gegründet hat. Vor ihm ist zumindest kein Bedarf an einer Kapelle vorhanden gewesen. Kirchlich zuständig war vor der Gründung der Kapelle die Pfarrkirche in Windehausen. Die sorgfältige Aufzählung der einzelnen Verzichtleistungen schaltet – das ist der Sinn – jede Anfechtung dieses Walkenrieder Besitzkomplexes in Othstedt aus. Eine Reichsministerialenfamilie ist damit als Grundherr aus dem Reichsdorf verschwunden. Außerdem wird von keinem der Söhne oder Schwiegersöhne gesagt, daß er Reichsdienste geleistet habe.

Sofern die ersten beiden Familien etwa gleichzeitig lebten – wofür manches spricht –, kommen wir nun zur dritten in Othstedt ansässigen Familie. Mit der Familie des Lampold von Othstedt gelangen wir – in der ersten von sechs bekannten Generationen – zeitlich etwa in den Anfang des 12. Jahrhunderts, vielleicht sogar in die Zeit Heinrichs IV. Lampold von Othstedt war mit Regewiz von Othstedt verheiratet. Sie besaßen eine Tochter Swevinne, die Ekkehard von Görsbach (*maritum Gersbeke nomine Ehehardum*) ehelichte. Swevinne und Ekkehard starben erbenlos, bevor ihre Eltern Güter verkauften.

Der zweite Sohn des Lampold und der Regewiz, Lampold, starb unverheiratet und ohne Kinder. Der dritte Sohn, Hartnid, wird zunächst zurückgestellt. Sein Bruder Wasmod nahm Christina, die Tochter einer Schwester Erkenberts d.Ä. (*antiquus*) von Walhausen zur Frau. Bei Erkenbert – der seltene Name kommt übrigens nur bei den Vögten von Weida zweimal vor – könnte es sich um einen Mann im Reichsdienst handeln.

Wasmods und Christinas beiden Söhne hießen Friedrich und Wasmod. Aus der Ehe Friedrichs mit Gisela, der Tochter Heinrichs von Wolferstedt, ging nur der Sohn Friedrich hervor. Wolferstedt erscheint im Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs. Vor der Geburt Friedrichs hatten seine Eltern an Walkenried bereits zweieinhalb Hufen für 80 Mark, und Friedrich zwang das Kapitel, ihm *pro emendatione argenti et supplemento ponderis* 15 Mark zu zahlen, und sicherte sich und seiner Frau jährlich ein Paar Schuhe (*botos*). Für diesen Verzicht erhielt er sechs Mark. Sein Sohn Friedrich ließ sich die Lieferung der Schuhe mit sechs Mark ablösen und verzichtete auf alle ihm an den Gütern sei-

ner Eltern zustehenden Rechte. Auch Friedrich und Gisela und alle ihre Kinder und Erben verzichteten in Nordhausen vor den Reichsbeamten auf alle Rechte.

Der dritte Sohn des Lampold und der Regewitz, Hartnid, war mit Gudila von Othstedt verheiratet. Deren fünf Kinder waren Elfriede, Paulina, Hartnid, Bertold und Herwig. Elfriede, deren Mann nicht genannt wird, hatte eine Tochter Bertrade. Bertrade heiratete nach dem Tode ihres Vaters Konrad von Tennstedt. Da dieser landgräflicher Ministerialer war, war er nicht über die Güter seiner Frau Bertrade verfügbungsberechtigt (*ideoque non pertinuit ad bona*). Aber auf seinen Rat verkauften Elfriede und Bertrade eine Hufe in Othstedt für 30 Mark an Walkenried. Dazu gaben alle, denen das zustand, ihren Konsens, außerdem leisteten diese Personen vor den Reichsbeamten in Nordhausen Verzicht. Herr Lampert von Tennstedt, offenbar ein Verwandter des landgräflichen Ministerialen Konrad, trat später in den Deutschen Orden ein. Er versicherte dem Kloster eidlich, daß er dem Konvent zu jeder Zeit und an jedem Ort für die Güter Wärschaft leisten werde. Wenn dem Attribut *dominus*, das Lampert führt, eine rechtliche Bedeutung beigemessen werden kann, so ergibt sich, daß Konrad von Tennstedt aus der Freiheit in die Ministerialität abgestiegen ist.

Des Hartnid und der Gudila zweite Tochter Paulina hatte aus der Ehe mit einem Hartnid eine Tochter Paulina, die Heinrich von Wolferstedt heiratete. Paulinas und Heinrichs von Wolferstedt Söhne waren der Konverse Ludolf, Friedrich und Bertold. Nithard und Paulina leisteten mit den Genannten vor den Reichsbeamten in Nordhausen Verzicht, allerdings wird nicht gesagt, für welche Güter, vermutlich für die von Elfriede und Bertrade gestiftete Hufe.

Bertold spielte dem Konvent von Walkenried durch Brandstiftung und andere Friedensbrüche (*mala*) so übel mit, daß er gegen Geld und andere Leistungen mit seinen Kindern Paulina und Ludolf und anderen Kindern und Erben wiederholt auf alle ihnen zustehenden Rechte an den Gütern verzichtete.

Hartnids und der Gudila drittes Kind, Hartnid, hatte Kunigunde von Hamma, eine landgräfliche Ministerialin, zur Frau. Deren Tochter Gertrud war in das Kloster Capelle eingetreten, aber wieder ausgetreten und hatte Heinrich Lapidica geheiratet, einen Mann, der vermutlich nicht nur Steinmetz hieß, sondern auch diesen Beruf ausübte.

Aus der Ehe des Hartnid und der Kunigunde waren noch zwei Söhne entsprossen, von denen der Ältere, Nortmann, Mönch in Oldesleben, mit drei Mark abgelöst wurde, der andere, Herwig, wurde Mönch im Kloster Pegau. Hartnid verkaufte dem Kloster Walkenried eine Hufe in Othstedt für 30 Mark mit Konsens seiner Frau und seiner Kinder, die ebenfalls sämtlich vor den Reichsbeamten in Nordhausen Verzicht leisteten. Das vierte Kind des Hartnid und der Gudila von Othstedt, Bertold, hatte Osterlind von Ranuolderode zur Frau. Diese verkauften eine Hufe – vermutlich ebenfalls in Othstedt – mit Konsens aller Erben für 30 Mark an Walkenried und leisteten vor den Reichsbeamten in Nordhausen Verzicht.

Das fünfte Kind des Hartnid und der Gudila, Herwig, war mit Lucia, der Tochter Hugos von Rode verheiratet. Er hatte Besitz vom Grafen Dietrich von Honstein. Nach dem

Tode Herwigs gab Graf Dietrich an, die eineinhalb Hufen, die Herwig von ihm gehabt hatte, seien Reichslehen, und er, der Graf, verkaufte sie für 45 Mark an Walkenried. Von diesen 45 Mark gab der Graf 30 an Friedrich von Wechsungen und überdies gab er ihm die verwitwete Lucia zur Frau. Wir möchten daraus schließen, daß auch Lucia Reichsministerialin war, über die der Graf verfügen konnte, da sie auf Reichslehen des Grafen von Honstein saß. – Herwigs Bruder, der schon genannt wurde, steckte Vladeckendorf an, ein Ereignis, das auch anderwärts aktenkundig wurde.

Wasmod, der Bruder jenes Friedrich, der mit Gisela von Wolferstedt vermählt war, hatte Gerlind zur Frau. Diese Gerlind war die Tochter Hugos von Rode und Schwester der eben genannten Lucia. Gerlind hatte einen Sohn Thomas von Hamma. Nach Wasmods Tod verließ Graf Dietrich von Honstein der Gerlind und ihrem Sohn Thomas in Hamma Besitz und sagte, zweieinhalb Hufen habe er vom Reiche zu Lehen. Diese verkaufte er für 80 Mark an Walkenried. Danach aber forderte Friedrich, der Bruder Wasmods, seinen Anteil; diesen Friedrich und seine Erben löste der Konvent mit 30 Mark ab. Friedrich und alle Erben verzichteten auf alles Recht an den Gütern Wasmods und an allen Gütern in Othstedt. Später verband sich Friedrich, der Sohn des eben Genannten mit Thomas, dem Sohn der Gerlind, und sie zwangen den Konvent von Walkenried, ihnen einen Getreidezins zu geben, bis der Graf dem Konvent oder Thomas eine Hufe zu Eigen gab.

Das Schriftstück hat in der Geschichte der Reichsministerialität keine Parallele. Weder im Nürnberger noch im elsässischen Reichsgutkomplex liefert uns ein Zeugnis in solcher Dichte Einblicke in genealogische Verbindungen. Nur für die Ministerialität einiger Territorien lassen sich aus einer Vielzahl von Quellen Stammtafeln von ähnlicher Fülle aufstellen. Das trifft für einige Familien der welfischen³⁵⁾ und der stift-würzburgischen³⁶⁾ Ministerialität zu. Nun ist längst deutlich geworden, daß unser Weistum sein Entstehen nicht dem Interesse eines Amateurgeneologen oder Leuten verdankte, die eine Dorfgeschichte von Othstedt hinterlassen wollten. Wie schon angedeutet, war der Anlaß zu einer vollständigen Genealogie der Stifter der Schutz des Klosters gegenüber Anfechtungen der Schenkungen. Das Kloster konnte sich nur dann eines formal unbeeinträchtigten Besitzes erfreuen, wenn nachgewiesen war, daß es zur Zeit einer Schenkung keinen Erbberechtigten gab, der nicht auf seine Ansprüche an dem Schenkungsgut verzichtet hatte. Es erstaunt, daß die einzelnen, komplizierten Rechtshandlungen von den Alten so klar rekonstruiert werden konnten. Die sehr regelmäßige Gliederung des Weistums ergibt sich durch die Genealogie und die Schenkungen. Jeder Abschnitt endet mit der stereotypen Feststellung, daß Auflassung oder Verzicht vor dem Beamten des Gerichts in Nordhau-

35) H. H. LUBENOW, Die welfischen Ministerialen in Sachsen, Diss. Kiel 1964.

36) J. REIMANN, Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg in sozial- und verfassungsgeschichtlicher Sicht, Diss. Würzburg 1963 (SD aus MainfränkJb 16), mit Stammtafeln; DIES., Zur Besitz- und Familien-geschichte der Ministerialen des Hochstifts Würzburg, in: MainfränkJb 15, 1963, S. 1–117.

sen erfolgt sei. Damit ist das Rechtsgeschäft unanfechtbar. Das zeigt einmal die enge Bindung des Klosters an den Reichsgutbezirk um Nordhausen und um den Kyffhäuser, zum anderen das hohe Ansehen dieses Gerichts.

In der langen Reihe von Verzichtsverfahren, die Walkenried bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts führte, erscheint Othstedt noch mehrfach. Die Zwillingsbrüder (*germani*) Burchard der Weiße und Burchard der Krause, Grafen von Lauterberg, leisteten dem Kloster 1242 Währschaft über die Güter des verstorbenen Ritters Gerung von Othstedt, die das Kloster von Graf Burchard von Scharzfeld und Graf Heidenreich von Lauterberg gekauft hatte³⁷). Diese Grafen besaßen die Güter als Reichslehen (*de imperio*). Bei der Beurkundung in der Burgkapelle von Lauterberg überreichte der Abt den Ausstellern einen Hecht (*in testimonium offerente*). Auch entfernte Familienmitglieder der Reichsministerialen von Othstedt, deren Zusammenhang mit der Familie wir nicht fassen können, erhoben später noch Ansprüche, so belästigte Konrad von Tannenroth das Kloster bis 1245 wegen der Güter Wasmods in Othstedt³⁸). Es wäre denkbar, daß es sich um den Mann der Christina handelte. Um endlich Ruhe zu haben, verzichteten Abt und Konvent nicht nur auf eine Erstattung der Schäden, sondern zahlten noch 20 Mark zu. Selbst Hörige versuchten – wir werden noch einen anderen Fall kennenlernen –, Ansprüche in Othstedt ablösen zu lassen. Der gräflich scharzfeldische Hörige (*servus*) Werner genannt Morne und Heinrich von Windehausen, ebenfalls Höriger, erhoben Ansprüche auf Güter in Othstedt³⁹). Obgleich der Konvent nicht dazu verpflichtet war, sondern nur die dauernde Belästigung loswerden wollte (*non ex debito, sed volens redimere vexationem suam*), erkaufte er selbst von den beiden Hörigen den gerichtlichen Verzicht (*sub astipulatione poene capitalis*).

Nicht nur die Güter in Othstedt, sondern auch die dortige Kapelle war wiederholt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. 1221 hatte Erzbischof Siegfried III. dem Kloster erlaubt, unter anderem in den Kapellen Othstedt und Rode (*Novalis*) Pfarrer einzusetzen⁴⁰). Schon acht Jahre später gab es um diese Kapelle mit dem Pfarrer von Windehausen Streit. Der Pfarrer von Windehausen wurde in dem vor beauftragten geistlichen Richtern an mehreren Terminen geführten Prozeß mit seinen Ansprüchen auf die Kapelle abgewiesen, Othstedt nicht als Filial von Windehausen anerkannt. Von großem Interesse ist, daß das Urteil der zu dem Streit delegierten apostolischen Richter von 1229 in seinem Inhalt gewissermaßen bestätigt wurde. Der Ritter – in anderen Urkunden »Reichsministeriale« – Konrad von Mühlhausen gen. Schieverstein erklärte, weder er noch seine Vorfahren hätten je das Patronatsrecht in Othstedt beansprucht⁴¹). Da er das ausdrücklich gegenüber

37) UB Walkenried, Nr. 239.

38) UB Walkenried, Nr. 246.

39) UB Walkenried, Nr. 248, 249.

40) UB Walkenried, Nr. 113, 135.

41) UB Walkenried, Nr. 160, 161.

den Pfarrkindern von Windehausen erklärte, geht daraus mit Sicherheit hervor, daß Schieverstein Eigenkirchenherr in Windehausen war. Bestätigt wird dies indirekt dadurch, daß Conrad Schieverstein 1238 gegenüber den geistlichen Richtern von 1229 abermals erklärte, der Pfarrer M. in Windehausen habe gegen seinen Willen das Kloster wegen der Filialabhängigkeit von Othstedt belästigt⁴²⁾. Offenbar auf Betreiben des Grafen Albert von Klettenberg, vor dessen Landgericht die meisten Prozesse zum Schutz des Klosters ausgetragen werden und der damit die Stellung eines Vogtes einnimmt, wenn er auch nicht als solcher bezeichnet wird, schlichtete Conrad Schieverstein (*imperialis aule camerarius*) Streitigkeiten zwischen einem Friedrich Cûmekarl und Walkenried⁴³⁾, der Friedrich Cûmekarl war, da Schieverstein mit den Bürgern von Mühlhausen tätig wurde, also mit dem Schultheißengericht der Reichsstadt, ein Angehöriger des Reichsgutbezirkes von Mühlhausen. Da er dem Kloster 26 Pferde entwendete, kann er kaum ein friedlicher Bürger gewesen sein. Denkbar wäre auch, daß er ein Lehensmann des Schieverstein in der Nähe von Windehausen war und das Gericht Mühlhausen nicht präzise in seinen Kompetenzen handelte. Wenn der Abt und nicht Cûmekarl 18 Mark Entschädigung für angerichtete Schäden zahlen mußte, so scheint für die Entführung von 26 Pferden ein handfester Rechtsgrund vorgelegen zu haben.

Das Kloster hat nicht nur um die in Othstedt liegenden Güter in diesen Jahren Prozesse geführt, sondern auch um andere Güter entweder gerichtliche Streitigkeiten ausgetragen oder diese, wenn ihr Besitz angefochten werden konnte, gesichert. Mancherlei Anfechtungen und Streitigkeiten wurden bereinigt. Das Kloster suchte sich schriftliche Beweismittel zu beschaffen. Die Brüder Berthold und Bertram hatten dem Kloster Walkenried eine halbe Hufe in Stötterlingen für sechs Mark verkauft⁴⁴⁾. Als sie das taten, waren ihre drei Brüder Dietrich, Themar und Hoger gen. Wlfgrovinge noch unmündig. Sie hatten sich in Walkenried immer wieder beklagt, daß ihnen ohne ihre Zustimmung Erbgut entzogen worden sei. Erst als sie das Kloster mit weiteren sechs Mark zufriedensetzte, verzichteten die drei auf alle Ansprüche.

Eine Hufe in Salza (b. Nordhausen) hatte der Nordhäuser Bürger Unico, als er sich zum Eintritt in Walkenried entschloß, dem Kloster überwiesen, er war aber vor den Gelübden in die Welt zurückgekehrt⁴⁵⁾. Darauf erhob Friedrich, der Sohn seines Onkels Heinrich gen. bei der Pforte, Ansprüche auf die Hufe. Sie wurde ihm auf zwei Jahre zu Landsiedelrecht gegen einen Zins gegeben. Wenn Friedrich Ansprüche an den Gütern erheben würde, wollten Abt und Konvent darauf zu Rechte stehen. Um eine Hufe (in Salza), die derselbe Unico dem Kloster übertragen hatte, war ein Streit mit einem gewissen Gottschalk entstanden, der diese Hufe beanspruchte. Der Rechtsgrund dieses Anspruches wird

42) UB Walkenried, Nr. 162.

43) UB Walkenried, Nr. 223.

44) UB Walkenried, Nr. 204.

45) UB Walkenried, Nr. 206.

nicht mitgeteilt, es wird nur gesagt, daß der Abt auch in diesem Falle einen Ausweg dadurch fand, daß er die Hufe einem Herrn (*dominus*) Bodo zu Landsiedelrecht reichte⁴⁶⁾.

Burchard der Weiße und Burchard der Krause, Grafen von Lauterberg, beurkundeten, daß Walkenried mit den Gebrüdern Helwig und Engelfried von Bodenhausen um Zehnten in Kinderothe stritten⁴⁷⁾. Die Ansprüche der Brüder von Bodenhausen wurden vom Kloster mit zwei Mark abgefunden. Ein Ritter Günther hatte dem Kloster 50 Joch Ackerland in Allstedt und Mönchpiffel verkauft, dieses aber wegen dieser Güter bedroht und bedrängt. Das Kloster zahlte im Jahre 1237 ihm 15 Mark und Burggraf Burchard von Magdeburg bestätigte auf Intervention des Abtes von Sichem den Besitz dieser Güter⁴⁸⁾.

Auch mit Kirchen waren solche rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen. Die Ritter Anno und Heinrich von Heimburg erkannten [1237] den Tausch, der wegen Streitigkeiten zwischen Walkenried und dem Pfarrer von Heinrescingerode vorgenommen worden war, an. Walkenried sollte das Patronatsrecht behalten⁴⁹⁾. Mit dem Pfarrer Bertold in Seesen stritt das Kloster lange über den Zehnt in Kemnade und Walshausen. Endlich wurde auch in diesem Fall mit Zustimmung des Plebans Hugold von St. Jacob in Goslar, der Archidiakon war, ein Vergleich dergestalt erzielt, daß Walkenried für die Zehnten jährlich eine Mark zahlte⁵⁰⁾.

In der Diözese Halberstadt wurde 1239 ein Streit um Erbensprüche in Schauen niedergeschlagen⁵¹⁾. Walter von Ammersleben hatte Güter in Schauen an Walkenried verkauft und diesen Verkauf im Lanning pflichtgemäß bestätigt. Der Schwiegersohn Waltes von Ammersleben, nämlich ein Sohn Bernhards von Dorstadt, belästigte ungefähr 33 Jahre nach dem Kauf⁵²⁾ das Kloster, indem er mehr hartnäckig als wahr behauptete, diese Güter gehörten seiner Frau zu Erbrecht. Walter wurde von den Walkenrieder Zisterziensern schließlich zitiert und sollte dafür vor den zuständigen Richtern, den Grafen von Regenstein, Währschaft leisten, bestätigte aber schließlich glaubhaft, daß seine Tochter an den Gütern kein Recht habe, zumal sie, als dieser Kauf sieben Jahre später bestätigt wurde, noch nicht einmal geboren war. Dieser Tatbestand wurde von Bischof Ludolf von Halberstadt beurkundet.

Bei jeder Gelegenheit suchten sich die Mönche gegen Anfechtung von längst geschehenen Güterübergangungen nochmals zu sichern. Als 1240 die Leiche ihrer Mutter G. von Ellrich nach Walkenried überführt wurde, bestätigten die Grafen Albert, Konrad und Friedrich von Klettenberg die Schenkung von sieben Hufen von Mackenrot und Leuen-

46) UB Walkenried, Nr. 207.

47) UB Walkenried, Nr. 215.

48) UB Walkenried, Nr. 217.

49) UB Walkenried, Nr. 218.

50) UB Walkenried, Nr. 219.

51) UB Walkenried, Nr. 227.

52) UB Walkenried, Nr. 57.

rot, die ihr Vater und sie selbst zugunsten der St. Johanniskapelle in Walkenried vorgenommen hatten⁵³). Während Graf Albrecht d.Ä. von Klettenberg mehrfach als Schützer des Klosters aufgetreten war, indem er vor seinem Gericht Eigentumsanfechtungen bereinigen ließ, waren seine drei eben genannten Söhne ziemliche Rauhebeine. Sie hatten gleich nach dem Tode ihres Vaters das Kloster grob belästigt⁵⁴). Die Zisterzienser wandten sich, da sie von den Klettenbergern verlassen waren, an die Grafen Dietrich von Honstein, Friedrich von Beichlingen und Heinrich von Kirchberg. In deren Gegenwart wurde mehrfach über den Fall verhandelt und schließlich von den Vermittlern ein Vergleich diktiert (*dictare*). Die Mönche boten den drei Klettenbergern, die damit auf alle Forderungen verzichteten, je vier Mark. Die Güter, darunter der Wald »Jagdhaus« (*Jagethus*), der im einzelnen abgegrenzt wird, werden Stück für Stück aufgezählt.

Mit einer Nordhäuser Familie wurden 1242 vor dem Reichsschultheißen in Nordhausen schwebende Streitigkeiten bereinigt. Im ersten Falle ging es um Mobilien: Der Nordhäuser Bürger Helmbold hatte vor mehreren Jahren verschiedene Gegenstände (*res*) in einem Hof in Walkenried abgestellt; diese hatten Diebe entwendet⁵⁵). Darüber hatte der Geschädigte gegen den Abt Klage geführt, dann hatte Helmbold seinem Schwiegersohn aufgetragen, die Sache zu bereinigen. Vor demselben Gericht wurde ein langer Streit über eineinhalb Hufe in Windhausen beigelegt, den Alexander und Ekkehard von Nordhausen als Beauftragte ihrer Schwester geführt hatten⁵⁶).

Besonders vielgestaltig in ihrer rechtlichen Aussage ist die Beilegung eines solchen langjährigen Streites vor dem Stadtgericht in Weißensee. Der Vorsitzende des Gerichts, der Marktmeister mit dem seltenen Namen Wasmod, könnte aus der Familie der Herren von Othstedt stammen⁵⁷). Angesichts der erwiesenen Verbindungen zwischen landgräflichen und Reichsministerialen ist das nicht unwahrscheinlich. Vor das Gericht dieser landgräflichen Stadt ging das Kloster Walkenried, weil landgräfliche Hörige die Prozeßgegner des Abtes waren (*homines de karecto landgravii iure quodam servitii ad ipsum pertinentes*). Diese Hörigen, die seit rund 80 Jahren Güter in Beringen vom Kloster im Besitz zu haben behaupteten, verlangten, daß ihnen die Mönche bis zum heutigen Tag 40 Mark zahlen mußten. Der Abt prüfte ihre Angaben genau. Er las alle Urkunden durch und konnte über die Sache darin nichts finden⁵⁸). Wir möchten über diese Aussage der Weißenseer Urkunde hinausgehen und vermuten, daß der Abt das Kopialbuch von Walken-

53) UB Walkenried, Nr. 235.

54) UB Walkenried, Nr. 236.

55) UB Walkenried, Nr. 237.

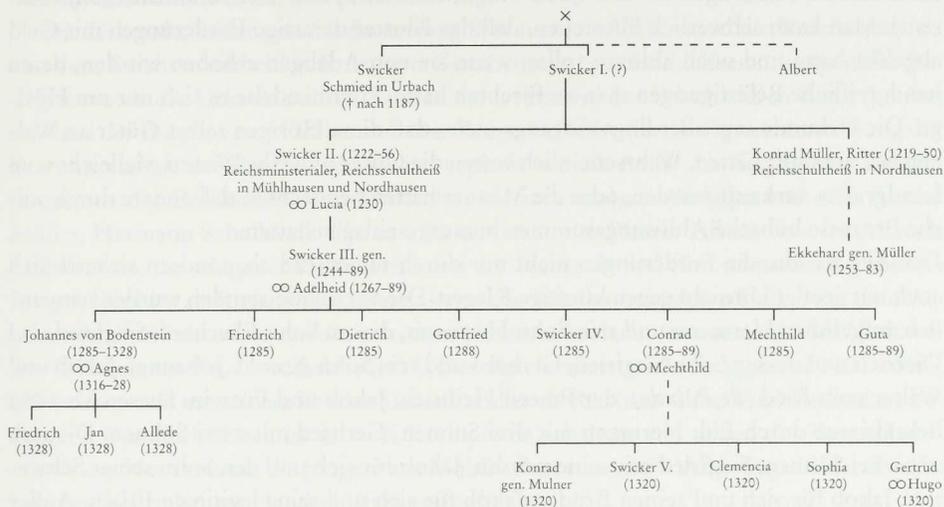
56) UB Walkenried, Nr. 238.

57) UB Walkenried, Nr. 240.

58) *omnibus privilegii suis perlectis*.

58a) CIC, C. 3, 8. X ne cler. vel mon. III, 50; vgl. dazu H. SCHLOSSER, Prozeßeide der Kleriker im Verfahren vor dem weltlichen Zivilgericht während des späten Mittelalters, in: Festschr. H. Krause, 1975, S. 55ff. – Dankenswerter Hinweis von W. Ebel.

Tafel V
Die Swicker von Mühlhausen



ried mit nach Weißensee gebracht und nicht zu Hause die Originale durchgelesen hat. Nach Beratung mit den anwesenden Männern erklärte der Abt, er wolle sich lieber durch einen Eid reinigen als zum Schaden seiner Kirche den Männern eine Ablösung zahlen. Daraufhin löste sich der Abt von den gegen ihn erhobenen Klagen dadurch, daß er mit den Älteren (*seniores*) vor dem Konvent – der offensichtlich mit nach Weißensee gezogen war – einen Reinigungs Eid leistete.

Die Leistung eines Eides durch eine geistliche Person vor einem weltlichen Gericht ist nach kanonischem Recht an sich nicht erlaubt^{58a}. Das Kloster hatte für solche Fälle vorgesorgt, seit es immer häufiger vor weltlichen Gerichten zur Absicherung seiner Besitzungen prozessierte. Der Abt hatte 1233 das geistliche Gericht des Erzbischofs Siegfried von Mainz befragt, ob es ihm erlaubt sei, durch Prozeßbeauftragte in Gerichtsverfahren schwören zu lassen (*per interpositam personam iurare in causis*). Das Gericht hatte erklärt, das Kloster könne durch einen hierzu beauftragten Laien, Mönch oder Konversen Eide leisten lassen, wenn es der Abt dieser Person erlaubt habe. Der Eid solle – gemäß den lokalen Gewohnheiten – dieselbe Kraft haben wie der eines schwörenden Laien⁵⁹.

59) UB Walkenried, Nr. 189. – Innocenz III. hatte den Mönchen schon 1205 die Zeugnisleistung in eigener Angelegenheit erlaubt: *Licium pretereā vobis sit in causis propriis, sive civilem sive criminalem contingant, questionem fratrum vestrorum testimoniis uti, ne pro defectu testium ius vestrum in aliquo valeat deperire*; UB Walkenried, Nr. 56.

Durch den vom Abt vor dem Gericht in Weißensee geleisteten Eid mußten die Hörigen alle jetzigen und künftigen Forderungen gegen das Kloster einstellen und diesen Verzicht eidlich bekräftigen (*in iure quod vulgariter nuncupatur wer iuramento confirmarent*). Man kann schwerlich übersehen, daß das Kloster derartige Forderungen mit Geld abgelöst hatte und noch ablösen sollte, wenn sie von Adeligen erhoben wurden, deren handgreifliche Belästigungen man zu fürchten hatte. Hier handelte es sich nur um Hörige. Die Urkunde sagt allerdings eingangs nicht, daß diese Hörigen selbst Güter an Walkenried verkauft hätten. Wahrscheinlich waren die Güter ohne ihr Wissen, vielleicht vom Landgrafen, verkauft worden, oder die Männer hatten beobachtet, daß andere durch solche Prozesse hübsche Ablösungssummen herausgeschlagen hatten.

Der Abt wandte die Forderungen nicht nur durch seinen Eid ab, sondern sicherte sich auch mit großer Umsicht gegen künftige Klagen. Die Verzichtleistenden wurden namentlich aufgeführt: Hermann und sein Sohn Hermann, dessen Sohn Eberhard, Siegfried und Dietrich und dessen Sohn Siegfried, Gerhard und sein Sohn Arnold, Johannes, Jakob und Walter vom Ried (*de Palude*), der Praeco Heinrich, Jakob und Frowin. Diesen Verzicht bekräftigten durch Eid: Hermann mit drei Söhnen, Gerhard mit zwei Söhnen, Dietrich mit zwei Söhnen, Siegfried mit seinem Sohn, Jakob für sich und den Sohn seiner Schwester, Jakob für sich und seinen Bruder, Jakob für sich und seine legitimen Erben. Außer diesen Männern, die man nicht direkt als Eidhelfer der ersten Gruppe bezeichnen kann, wird eine dritte Gruppe angeführt. Es sind die Zeugen des Verzichtsaktes. Ihre Namen – sicher hauptsächlich Schöffen des Weißenseer Stadtgerichts – interessieren hier nicht.

Graf Christian von Kirchberg bekannte 1244, daß seine drei Söhne Heinrich, Gozmar und Christian, nachdem ihnen Walkenried zwei Mark gezahlt hatte, auf ihre Klage wegen eines Quadrans und eines Hofes in Naumburg verzichteten⁶⁰). Man kann nicht ganz ausschließen, daß Söhne Erbensprüche an Gütern, die ihre Väter an Walkenried übereignet hatten, aus der Luft griffen; denn es mochte sich herumgesprochen haben, daß das Kloster, um Ruhe vor den *querimonie*, wie der geläufige Ausdruck lautete, zu haben, Abfindungen zahlte. Um einen solchen Fall könnte es sich 1244 gehandelt haben, als Gunter, der Sohn Daniels von Alarderoth, behauptete, er habe Ansprüche an Güter des Klosters in Rodageroth⁶¹). Der Vater, Daniel, erklärte vor Abt und den Grafen von Kirchberg, das stimme nicht. Das genügte nicht, Daniel zog mit allen seinen fünf Söhnen vor das Landgericht in Klettenberg und verzichtete dort auf jede Anfechtung des Walkenrieder Besitzes in Rodageroth.

Wir lenken unser Augenmerk nochmals auf den in Windehausen vor Nordhausen gut bezeugten Konrad Schieverstein und seine Familie. Sein Vater war Werner von Salza und führte 1238 auch bereits den Beinamen Schieverstein⁶²). Werner I. ließ sich in Walkenried

60) UB Walkenried, Nr. 243.

61) UB Walkenried, Nr. 244.

62) UB Walkenried, Nr. 222 (= Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, bearb. v. K. HERQUET, 1874, Nr. 93).

bestatten. Sein Sohn Konrad hatte einen Bruder Werner II. und mehrere Schwestern. Dieser Werner II. gründete 1250 das Zisterzienser Nonnenkloster Breitenbich (nw. Mühlhausen) und stattete es mit 22 Hufen aus⁶³).

Die Urkunde, in der von der Bestattung Werners I. in Walkenried die Rede ist, wurde von dem Reichsschultheißen Ernst von Gleichenstein, einem Edelfreien, ausgestellt. Besiegelt wurde die Urkunde durch Konrad Schieverstein, den Schultheißen Ernst (*prefectus*) und die Bürger von Mühlhausen. Die Zeugenreihe ist für die Zusammensetzung der Bewohnerschaft der Reichsstadt ebenso typisch wie die Reihe der Sieger: Als Zeugen fungierten der Reichskämmerer Dietrich, Henricus scholaris, Swigger und sein Bruder Müller, Hermann Schellevelz allesamt Ritter, ferner der Pfarrer Albert von der Altstadt Mühlhausen, der Magister Hildebrand von der Neustadt und fünf namentlich genannte Bürger. Die hier als Ritter bezeichneten Personen werden an anderen Stellen mit dem Attribut Reichsministeriale versehen. In dem Henricus scholaris vermuten wir den Verfasser des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches⁶⁴). Der Reichsministeriale Swigger ist 1231 allein, 1234 zusammen mit seinem Bruder Konrad Müller als Reichsschultheiß in Nordhausen bezeugt⁶⁵). Das Rechtsbuch ist in zwei Exemplaren erhalten, von denen die ältere Handschrift aus Nordhausen, die jüngere aus Mühlhausen stammt⁶⁶). Allerdings ist der Zeitabstand zwischen beiden Handschriften geringfügig.

63) Urkundenbuch des Eichsfeldes, bearb. v. A. SCHMIDT, 1933, Nr. 340.

64) H. PATZE, Zum ältesten Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, in: ZGMittelOstDtlid 9/10, 1961, S. 100ff. – BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 33), S. 566f.

65) Über die Familie der Swicker von Mühlhausen läßt sich möglicherweise etwas mehr sagen. 1187 beurkundet Graf Albert von Klettenberg, daß der Schmied Swicker von Urbach mit dem Hämmern seines Hammers und dem Schweiß seines frommen Werkes (*Swickerus de Urbeke artis fabrice frequenti incudis malleatione ac piorum laborum desudacione*) eine hübsche Summe Geld zusammengebracht, aber erkannt habe, daß Geld eine sehr flüchtige Sache sei. Deshalb habe er es in 6 Äcker in Beringen angelegt. Als er sicher war, daß er keine Kinder haben werde, übereignete er die Äcker dem Kloster. Es muß hinzugefügt werden, daß Walkenried hier 1205 eine Grangie besaß, vermutlich also dem Schmied zum Verkauf zugeredit hat. Zum Verkauf gaben die Söhne seines Bruders Swicker und Alberts ihre Zustimmung. Ob es »Brüder« heißen mußte, steht dahin. Da Swicker ein sonst in Thüringen nicht bezeugter Name ist, der Reichsministeriale Swicker als Reichsschultheiß im benachbarten Nordhausen und im ebenfalls nahen Mühlhausen ist, ist es nicht ausgeschlossen, daß der Reichsschultheiß einer der 1187 Verzicht leistenden Söhne war. Der Rechtsinhalt auch dieser Urkunde ist von Grotefend (UB Walkenried, Nr. 26) im Regest nur ganz mangelhaft wiedergegeben. Es fehlen nicht nur die Namen des Bruders Swicker und der Alberts, sondern fünf der Zeugnis leistenden Bauern (*cives*) aus Urbach. Damit die Bauern die Güterübertragung besser im Gedächtnis behielten und zum Zeugnis und zur Bestätigung der Schenkung wurde ihnen Bier (*tina cerevisie*) gereicht. – Die Stammtafel der Swicker (s. Taf. V) ist im übrigen aus den Belegen bei HERQUET, UB Mühlhausen (wie Anm. 62), ergänzt.

66) H. MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, 3. Aufl. 1936, S. 1ff. Meyers Annahme, die Nordhäuser Handschrift sei älter als die Mühlhäuser, ist zuzustimmen, doch besteht paläographisch kein Grund, N erst 1270 anzusetzen. Die Schrift von N ist durchaus im 1. Viertel des 13. Jhs. möglich.

Zwischen den beiden Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen bestanden sowohl hinsichtlich der Gerichtspersonen als auch hinsichtlich des geltenden Rechts die engsten Beziehungen. Die Vermutung, einer der Reichsministerialen – man denkt an Swigger – habe das Rechtsbuch von Mühlhausen nach Nordhausen vermittelt, besteht zu Recht.

Nach den stereotypen Angaben des großen Weistums erfolgten die Verzichtserklärungen vor den Reichsbeamten in Nordhausen, das heißt vor dem Gericht des Reichsschultheißen. Wir wissen damit sicher, daß der große Mangel dieses Gerichts, das über ein Rechtsbuch verfügte, darin bestand, daß die vor ihm abgehandelten Rechtsgeschäfte nicht in ein Gerichtsbuch eingetragen wurden. Wenn über eine Güterschenkung an das Kloster eine Urkunde ausgestellt wurde, so entbehrte sie der Verzichtserklärung der meisten, wenn nicht gar aller potentiellen Erben.

Gegen Anfechtungen von Besitzungen durch Erben, die auf ihre Ansprüche nicht verzichtet hatten, sicherte sich das Kloster durch Abfindungen, die es beurkunden ließ.

Die nachträglichen Verzichtserklärungen zeigen, daß der Übergang vom mündlichen zum schriftlichen Recht unausweichlich war. Der Historiker ist leicht geneigt, die in den Arengen ausgesprochene Versicherung der Unvergänglichkeit schriftlicher Fixierung für eine Phrase zu halten, die die Diktatoren oder Schreiber der Urkunden mehr im Unterbewußtsein, quasi als graphische Pflichtübung, niederschrieben, denn als Einsicht in das Rechtsverständnis zu verstehen^{66a}). Man muß wohl zumindest in bestimmten Fällen davon abkommen, solche Arengen als rein rhetorische Einleitung zu einer Urkunde zu betrachten. Wenn der Graf Albert von Klettenberg 1214 gegen 10 Mark auf Ansprüche auf zwei Hufen in Rotgerode und einen Wald bei Sachsenburg zugunsten des Abtes von Walkenried verzichtet, dann hat die Arenga seiner Urkunde vermutlich einen bestimmten, rechtlich genau treffenden Bezug auf den Rechtsinhalt. Es heißt: *Quoniam longo temporis processu contractus et foedera excidunt ab hominum memoria, ex sufficienti cautela ita provisum est tali periculo, ut, quae aguntur, redigantur in scripto et sic posteris innotescat antecessorum cautio*. Das folgende Rechtsgeschäft zeigt, wie alle die hier behandelten, daß das Fehlen schriftlicher Beurkundung die Ursache von Gewaltanwendung sein kann. Im Kontext dieser Urkunde präzisiert der Graf diesen verhängnisvollen Kausalzusammenhang: *Ego autem Albertus comes super hiis, quae calumpniabar, nec instrumentis nec testibus stare acquievi, unde post aliquantas ecclesiae vexationes, mediantibus honestis viris, in*

66a) Den Unterschied zwischen der an sich rechtswirksamen symbolischen Übergabe eines Schenkungsgegenstandes und der absoluten Sicherheit gegen Anfechtung, den die Intervention des Kaisers – durch ein kaiserliches Diplom – bietet, bringt die Arenga der Urkunde Barbarossas mit Heinrich dem Löwen über den Tausch der Güter am Harz von 1158 zum Ausdruck: *Quamquam rerum commutatio ex ipsa corporali traditione possit firma consistere vel ea, que legaliter geruntur, nulla valeant refragatione convelli, ne qua tamen possit esse contradendi vel commutandi dubietas, nostra debet intervenire imperiales auctoritas;* DFI, Nr. 199.

*hoc convenimus, quod ob remedium animae meae et antecessorum meorum et prosperum filiorum successum ...*⁶⁷⁾.

Wir nähern uns damit der Frage, wann und aus welchem Grund das älteste Kopial des Klosters angelegt worden ist. Dieses Kopial besteht aus zwei Teilen von insgesamt 218 Blättern Pergament^{67a)}. Der erste Teil wurde von einer Hand Mitte des 13. Jahrhunderts in sorgfältiger Buchschrift in einem Zuge geschrieben. Der zweite Teil, der offenbar nur angeheftet worden ist, wurde 1333 geschrieben.

Hand 1 schrieb die Blätter 1 bis 72. Die datierbaren Urkunden der Hand 1 des Kopials reichen zeitlich von 1134 bis 1239. Sie sind zu Gruppen zusammengefaßt. Ordnendes Prinzip sind teils die Aussteller, vereinzelt auch Sachkomplexe. Daß einige Urkunden nach Gegenständen des Rechtsgeschäftes zusammengestellt sind, hat zur Folge, daß die Ordnung nach Ausstellern gelegentlich durchbrochen ist. Während der Schreiber den Anfang der ersten Gruppe, der Urkunden geistlicher Aussteller, und den Beginn der zweiten Gruppe, der königlichen und kaiserlichen Diplome, nicht rubriziert hat, ist es bei anderen Gruppen geschehen:

- Bl. 37: Incipiunt privilegia principum sive nobilium,
- Bl. 59': Incipiunt privilegia bonorum Ymmedeshusen,
- Bl. 63': Incipiunt privilegia comitis Friderici de Rodenburg,
- Bl. 66: Incipiunt privilegia comitum de Honstein.

An der Spitze der Urkunden geistlicher Aussteller steht nun nicht, wie man erwarten sollte, die älteste Aufzeichnung über den Gütertausch der Gründerin Adelheid mit Huysburg, den wir eingangs besprochen haben, sondern das Kopial wird mit der Urkunde Innocenz' III. von 1216 eröffnet. Die Reihenfolge der ersten Stücke lautet:

1. Innocenz III. von 1216 (UB Walkenried Nr. 93),
2. Innocenz III. von 1205 (UB Walkenried Nr. 56),
3. Innocenz II. von 1137 (UB Walkenried Nr. 5),
4. Eb. Konrad von Mainz von 1184 (UB Walkenried Nr. 24),
5. Eb. Heinrich von Mainz von 1148 (UB Walkenried Nr. 11).

Dann folgen weitere Mainzer, andere bischöfliche und Urkunden sonstiger geistlicher Aussteller.

Die Kaiser- und Königsurkunden beginnen in folgender Reihenfolge:

1. Lothar III. von 1132 (UB Walkenried Nr. 2; DLoth. III, Nr. 42),
2. Konrad III. von 1140 (UB Walkenried Nr. 7; DK III, Nr. 53),
3. Friedrich I. von 1157 (UB Walkenried Nr. 14; DF I Nr. 171),
4. Friedrich I. von 1188 (UB Walkenried Nr. 27),

67) UB Walkenried, Nr. 83.

5. Friedrich I. von [1170] (UB Walkenried Nr. 16),
6. Philipp von Schwaben von 1199 (UB Walkenried Nr. 40),
7. Philipp von Schwaben undatiert (1204) (UB Walkenried Nr. 53).

Die weitere Folge der Königsurkunden kann auf sich beruhen, für uns ist sie ohne Bedeutung. Es ist nur festzustellen, daß der Schreiber bei den Königsurkunden offensichtlich nur eine chronologische Reihenfolge beachtet hat. Vor diesem Sachverhalt gewinnt um so größere Bedeutung, daß die Urkunden geistlicher Aussteller nicht mit dem Protokoll, das man als Gründungsurkunde (von ca. 1130) bezeichnen könnte, auch nicht mit der Urkunde Innocenz' II. von 1137 beginnt, sondern die Zeitfolge nicht beachtet wurde. An der Spitze steht auch nicht das große Diplom Innocenz' III. von 1205, sondern das jüngere Mandat von 1216. Dieses verdient wegen seines Inhalts besondere Aufmerksamkeit. Es ist an alle Prälaten der Erzdiözese Mainz gerichtet und zielt inhaltlich genau auf die Probleme ab, die in der zuletzt besprochenen Urkunde Alberts von Klettenberg und in allen anderen Stücken unserer Darlegungen immer wieder aufschienen. Der Papst sagt, daß die Geistlichen überall von Bösewichten Unrecht und Räubereien zu ertragen hätten. Walkenried beklage den täglichen Mangel des Rechtes (*de ipso cotidiano defectu iustitiae conquerentes*). Es ist nicht nur von Leuten die Rede, die rücksichtslos (*irreverenter*) in die Besitzungen des Klosters ein- und über dessen Hintersassen herfallen – das könnte man für einen Gemeinplatz halten –, sondern die Klage wird genauer gefaßt: Dem Kloster wird widerrechtlich vorenthalten, was ihm durch Testament der Verstorbenen hinterlassen worden sei⁶⁸). Geistliche Personen, die sich gegen das Kloster Übergriffe hatten zuschulden kommen lassen, sollten suspendiert, Laien sollten bei brennenden Kerzen exkommuniziert werden⁶⁹). Das gegen die Geistlichen anzuwendende Strafverfahren interessiert hier nicht.

Der Schreiber des Kopials dürfte einen Grund gehabt haben, wenn er dieses Mandat Innocenz' III. noch vor dessen feierliches Diplom von 1205 und das Diplom Innocenz' II. von 1137 stellte. In dem Diplom von 1205 waren nicht nur die Besitzungen von Walkenried bestätigt, sondern auch die kanonische Rechtsstellung in beispielhafter Vollständigkeit beschrieben. Die Ursache, das Mandat von 1216 besonders hervorzuheben, dürfte sein Inhalt und dessen aktuelle Bedeutung für das Kloster zur Zeit der Niederschrift des Kopials gewesen sein.

67a) StA Wolfenbüttel, VII B Hs. 101.

68) ... *ea iniuste detinuerint, que predictis fratribus ex testamento decedentium relinquuntur* ...

69) Walkenried hatte damals vor allem Auseinandersetzungen mit dem Stift Jechaburg; vgl. UB Walkenried, Nr. 58–60. – Das Kloster ist auch später von Landfriedensbrechern belästigt worden. Eine Hand des 14. Jhs. hat im Kopial Bl. 11 das Mandat Innocenz' III. von 1216 erweitert: ... *interdicti [apostolice postposita] sententie [aut predones rerum eorundem permanserint nisi habitatores illorum diligenter admoniti eos a se curaverint amovere quamdiu] supponatis*.

In den Jahren um 1216 bemerken wir zuerst die Vorfälle, die uns bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts beschäftigt haben, die Abgeltung von verspäteten Ansprüchen durch Angehörige von Stiftern. Die *querimonia* – dies ist der *Terminus technicus* –, die 1204 Albert von Othstedt erhoben hatte und für die er abgelingen worden war, haben wir zuerst besprochen (s. o. S. 536).

Der nächste Fall trug sich 1209 und in den folgenden Jahren zu. Als Graf Albert von Klettenberg 1209 auf den Kreuzzug gehen wollte, verkaufte er, nachdem er Familienrat gehalten hatte, seine Eigengüter in Vodenroth und Fladengendorf (beides Wü. zw. Günzerode und Kleinwechungen) an Walkenried⁷⁰). Dazu gaben seine Mutter, seine Frau, die Kinder, alle Erben, aber auch – was besonders hervorgehoben werden muß – alle seine Hintersassen, ihre Zustimmung, die auf Hufen dieser Güter zu Lehen saßen. Diese Lehensleute hat er mit anderen Lehen abgefunden; sie legten also offenbar keinen Wert darauf, unter die Herrschaft des Klosters zu kommen. Dafür zahlte ihm das Kloster 180 Mark; mit Zustimmung seiner Erben schenkte er die Kirche in Vodenroth mit einer Pfarrhufe dazu. Die allgemeine Angabe der Urkunde von 1209, der Verkauf sei auch mit Konsens der *pueri* geschehen, nützte nichts. Der Aussteller mußte sich einige Jahre später – die Urkunde ist nicht datiert – nochmals mit der Angelegenheit auseinandersetzen. Er war offenbar inzwischen im Heiligen Lande gewesen⁷¹). Zur Zeit des Verkaufs an Walkenried (*bona mea ... distraxi*) habe sein älterer Sohn Albert die Mündigkeit erlangt, Konrad aber noch nicht. Später habe Konrad die Mönche unter Drohung und Schrecken gehalten, weil er auf jene Güter infolge Unmündigkeit seinerzeit nicht verzichtet habe. Der Abt zahlte nun dem Vater nochmals fünf Mark, und dieser bewegte seinen Sohn, im Landgericht (*iudicium provinciale*) den Kauf als rechtmäßig anzuerkennen und auf alles Recht an den Gütern zu verzichten (*digito et lingua iterato, ut moris est*)⁷²).

Das nächste derartige Vorkommnis liegt im Jahre 1214, betrifft wieder Graf Albert von Klettenberg und wurde schon behandelt. Es liegen also sichere Belege vor, daß das Mandat Innocenz' III. von 1216 durch konkrete Anlässe vom Kloster erbeten wurde. Wie wir sahen, hatte die in dem Mandat angesprochene Bannandrohung, wie vorauszusehen war, auch in Zukunft Ansprüche von Erben, die keinen schriftlichen, gerichtlich beglaubigten Verzicht bei Gelegenheit solcher Schenkungen ausgesprochen hatten, nicht verhindern

70) UB Walkenried, Nr. 72: ... *habito familiarum meorum consilio ... consensu matris mee, uxoris puorumque meorum et omnium heredum meorum requisito et accepto, consensu quoque hominum meorum, qui aliquibus mansi in eisdem prediis a me infeodati fuerant, quibus ego in compensationem illorum feoderum ad beneplacitum eorum in aliis feodis acquievi ...* – DOBENECKER II, Nr. 1448.

71) UB Walkenried, Nr. 95; er sagt über die Situation von 1209: ... *ego ... ad terram sanctam profecturus*. Es handelt sich nur um eine Wallfahrt, denn 1209 war der Kreuzzug, der vor Damiette endete, noch nicht ausgeschrieben.

72) Der junge Graf Konrad von Klettenberg hat den Verzicht offenbar vor dem Landgericht der Grafen Heidenreich von Lauterberg und Burchard von Scharzfeld geleistet, denn diese haben die Handlung in einer Urkunde bezeugt, die mit der Alberts von Klettenberg diktatgleich ist; UB Walkenried, Nr. 96.

können. Die Vermutung liegt nahe, daß das Kloster, das immer wieder zur Verteidigung seiner Ansprüche vor Gericht erscheinen mußte, sich den Text seiner Urkunden in einem Buch zusammenstellen ließ, um leichter mit seinem Material arbeiten zu können⁷³). Beweiskraft hatten die unbeglaubigten Abschriften vor Gericht gewiß nicht, aber man konnte im Kloster die Sache schneller übersehen und dem Prozeßgegner zunächst den Text entgegenhalten.

Es ist sicher kein Zufall, daß das Dekret Innocenz' III. durch die Rechtsunsicherheit der Zeit des Thronstreites ausgelöst wurde⁷⁴). Die Anlage des Kopials fällt in die Jahre nach dem Mainzer Reichslandfrieden und die Zeit nach der Abreise Friedrichs II. Daß auch Friedrich II. 1215 dem Kloster, wie es Barbarossa getan hatte, zusicherte, Reichsgüter könnten – von einer Begrenzung ist jetzt nicht mehr die Rede – der Zisterze geschenkt werden, hatte nur eine Vereinfachung des Rechtsgeschäftes in bezug auf den Lehensherrn zur Folge.

Weistum über Güterübertragungen in Othstedt an das Kloster Walkenried zwischen dem Ende des 11. und der Mitte des 13. Jahrhunderts. ca. 1240.
Ausfert., Perg., StA Wolfenbüttel 25, Urk. Nr. 83. – 2 abhängende Siegel, O. POSSE, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande IV, Taf. 21, Nr. 11 u. 13.

In nomine domini. Amen. Nos Albertus et Conradus fratres de Clettenberg pro memoria preteritorum, pro utilitate presentium pro cautela etiam futurorum sub sigillis nostris duximus conscribenda, que a progenitoribus nostris et etiam a veteranis hominibus fide dignis comperimus esse vera sepe etenim personis ecclesiasticis etiam et civilibus nata est calumpnia propter immemoriā preteritorum et cum non inventur oppositum cautela studium ad informacionem hominum futurorum. Unde cum de proprietatibus nostris et possessionibus ac de feodalibus bonis, que ab imperio sacro habuimus sive ab aliis cum nostris tractaremur veteranis de villa Othstede et bonorum istius ville possessoribus narratio sic processit credibilis facta satis. Gerungus et Volkmarus fratres imperii ministerialis manserunt in Ostede, habuerunt ab imperio novale sancti Nicholai et omnia pertinentia ad eandem villam. Gerungus contraxit cum Hildeborg de Gothinge et genuerunt unicum filium nomine Bertoldus, qui occubuit interfectus a predonibus iuxta Siluerkolch. Mortuo etiam Gerungo absque liberis Hildeburg VI mansos, quos habuit in Ostede et predictam villam, que novale sancti Nicholai vocatur, cum omnibus attinentiis pleno iure

73) Wir verweisen auf das Auftreten des Abtes von Walkenried vor dem Stadtgericht in Weißensee (vgl. o. S. 550). In einem Streit mit den Herren von Oldershausen um Güter in Obersachswerfen und Liebenrode 1260 erschienen die Mönche *documentis et instrumentis* zur Verhandlung; UB Walkenried, Nr. 340 (mangelhaft); Orig. Urk. StA Wolfenbüttel 25, Urk. Nr. 216. D. UPMAYER, Die Herren von Oldershausen und die Herausbildung des Gerichts Westerhof, Diss. Göttingen 1974, S. 205.

74) Ähnliche Unsicherheiten hatte gleichzeitig das Kloster Pegau zu erdulden; H. PATZE, Die Pegauer Annalen, die Königserhebung Wratislaws von Böhmen und die Anfänge der Stadt Pegau, in: JbGMittelOstDtdl 12, 1963, S. 1–62, bes. S. 47ff.

abbati et conventui de Walk(e)nr(ied) cum omnium assensu, quorum assensus requirendus fuerat, dedit pro CCCC et XX marcis. Indivisa fuerunt bona Gerungi et Volkmar et iste Volkmar sine uxore est mortuus et herede. Hildeburg predictis bonis duorum fratrum non existente herede et venditis renunciavit omnibus in civitate North(usen) publice coram multis et coram officiali imperii pecunia soluta et recepta Hild(eburg) nupsit Henrico Specht in Gothinge. Jacobus de Othstede ministerialis imperii habuit uxorem Paulinam filiam Ernesti de Othstede; horum filie fuerunt Gerdrudis et Paulina. Gerdrudis accepit maritum Geuehardum de Gersbeke. Huic filie et marito dedit Jacobus bona sita in Gersbeke et in Crimolderode, qui utrique renunciaverunt, antequam procrearent liberos, omni iuri, quod eis competere debuit vel potuit in bonis omnibus Jacobi et Pauline. Paulina istorum filia duxit virum Ernestum de Boykendorp. Isti filie dederunt Jacobus pater et Paulina mater bona sua in Boykendorp et in utraque villa Thaba et utrique vir et mulier, antequam procrearent liberos renunciaverunt^{a)} omni iuri, quod eis competere potuit vel debuit in bonis omnibus Jacobi et Pauline. Item habuerunt duos filios Jacobus et Paulina scilicet Thidericum Ysernhant, qui (d)uxit mulierem Johannam filiam Henrici de Stokhus(en) ministerialem lantgravii. Huic Thiderico Ysernhant dederunt Jacobus et Paulina bona in Wolcranesh(usen) et Merbeke et antequam generarent liberos aut procrearent, Thidericus et Johanna renunciaverunt omni iuri, quod eis competere potuit vel debuit in bonis omnibus Jacobi et Pauline. Horum filius etiam fuit Fridehelmus, qui duxit uxorem Gerdrudam filiam Thiderici Poltermus de Erfordia ministerialem lantgravii. Huic Fridehelmo cesserunt cum capella in possessione patris fundata iure hereditario VII mansi, quos cum omnibus ad hec pertinentibus tam in villa quam in campis vendidit pleno iure Walkenridensibus pro CCCis et LX^{a)} marcis et capella cum universitate emptorum transiit ad emptorem, eo quod a venditore non fuit exceptio ulla facta ac publice coram multis Northusen et coram officiali imperii renunciavit Fridehelmus cum heredibus suis omnibus et renunciavit eodem tempore et loco et coram predicto officiali et aliis multis Thidericus Ysernhant cum omnibus heredibus suis. Gerdrudis et Paulina sorores predictorum Fridehelmi et Thiderici tunc eciam renunciaverunt cum omnibus heredibus eorundem. Lampoldus de Othstede habuit uxorem nomine Regewiz de Othstede et genuerunt filiam nomine Sweinne. Hec habuit maritum Gersbeke nomine Ekehardum. Ambo isti mortui sunt absque herede ante vendicionem bonorum Lampoldi et Regewiz habuerunt eciam Lam(poldus) et Reg(ewiz) filium nomine Lampoldus. Hic mortuus est absque coniuge et liberis. Item habuerunt duos filios Hartnidum et Wasmodum. Iste Wasmodus habuit uxorem nomine Cristinam filiam sororis Erkenberti antiqui de Walhusen. Wasmodus et Cristina genuerunt filios duos Fridericum et Wasmodum. Fridericus habuit uxorem nomine Gisele, filiam Henrici de Wlferstede et genuerunt unicum filium nomine Fridericum. Fridericus et Gisela vendiderunt conventui de Walkenr(id), antequam Fridericus

a) Über der Zeile nachgetragen.

eorum filius natus esset tercium dimidium mansum pro LXXX^a) marcis et compulit conventum pro emendatione argenti et supplemento ponderis ad XV marcas dandas ei sed et finxit bonos sibi uxori sue promissos annis singulis persolvendos; pro hac renunciacione recepit VI marcas. Huius filius Fridericus impetivit conventum pro solutione calciorum istorum et extorsit VI marcas et recepit eas et renunciavit omnibus, que sibi competere potuerunt vel debuerunt in bonis patris et matris. Similiter Fridericus et Gisela et omnes eorum liberi et heredes renunciaverunt publice coram multis in officialibus imperii. Hartnidus filius Lampoldi supradicti habuit uxorem nomine Gudilam de Othstede et genuerunt duas filias Eluride et Paulinam. Eluride genuit filiam Bertrade, quam tradidit post obitum patris Conradi de Thennestede et hic fuit ministerialis lantgravii ideoque non pertinuit ad bona. De suo igitur consilio et presente eo et favente Elurida et Bertrad(e) venderunt conventum de Walkenr(id) unum mansum in Othstede pro XXX^a) marcis cum omnium consensu, quorum intererat consentire, et omnes renunciaverunt in North(usen) publice coram multis et officiatis imperii. Dominus Lampertus de Thennestede postea frater domus Theutonice promisit fide data pro istis et omnibus eorum warentare conventum omni tempore, omni loco. Paulina quoque maritum habuit Nithardum et genuerunt filiam Paulinam. – Huius maritus Henricus de Wlferstede. Horum filii Ludolfus conversus, Fridericus et Bertoldus. Nithardus et Paulina cum predictis omnibus Northusen renunciaverunt publice coram multis et officialibus imperii. Sed Bertoldus iste conventum lesit graviter per incendia et alia multa mala. Unde factum est, quod pecunia et annonae et rebus aliis sibi datis cum Paulina filia sua et Ludolfo filio et cum aliis liberis et heredibus suis renunciavit multis vicibus omnibus, que sibi competere potuerunt vel debuerunt de omnibus bonis et renunciaverunt sui omnes pueri et heredes. Hartnidi et Gudile filii fuerunt Hartnidus, Bertoldus, Herwicus, Hartnidus habuit uxorem Conegunde de Hamme ministerialem lantgravii. Horum filia Gertrudis, que fuit claustralis in cenobio, quod Capella vocatur, et egressa accepit virum Henricum Lapidam. Hartnidus et Conegunde duos liberos habuerunt unum Nortmannum in Oldesleue monachum; huic date fuerunt III marcas, alterum Herwicum in Pigowia monachum. Iste Hartnidus vendidit conventui unum mansum in Othstede pro XXX^a) marcis cum uxoris et heredum libero consensu, qui omnes renunciaverunt North(usen) coram multis et officialibus imperii. Hartnidi frater Bertoldus habuit uxorem Osterlind de Ramuolderode; isti venderunt conventui unum mansum pro XXX^a) marcis cum heredum omnium consensu, qui omnes renunciaverunt North(usen) publice coram multis et coram officialibus imperii. Herwicus, Hartnidi et Gudile filius habuit uxorem Luciam, filiam Hug(onis) de Novali; habuit propria comitis Th(eoderici) de Honsten. Mortuo Herwico comes Th(eodericus) de Honsten dixit mansum et dimidium istius Herwici feodum suum esse ab imperio et vendidit conventui de Walkenr(ied) pro XLV marcis; de hiis dedit XXX^a) Friderico de Wes-

a) Über der Zeile nachgetragen.

sunge et Luciam relictam Herwici dedit ei uxorem. Bertoldus supradictus Herwici frater incendit Vladekendorp. Wasmodus frater Friderici, qui fuit maritus Gisele de Wlferstede habuit uxorem Gerlint filiam Hugonis de Novali sororem Lucie predictae. Gerlinda filius Thomas de Hamme. Mortuo Wasmodo comes Th(eodericus) de Honst(ein) dedit Gerlint in Hamme possessionem et Thome filio eius, dixit tertium dimidium mansum feodum suum esse ab imperio et vendidit conventui pro LXXX marcis. Quo facto Fridericus frater Wasmodi impetiit ipsa bona cui et heredibus suis dedit conventus XXX marcas, ut renunciarent. At ipse et omnes heredes, quorum intererat, renunciaverunt omni iuri, quod eis potuit competere et debebat non solum in Wasmodi bonis verum etiam in omnibus aliorum bonis de Othstede. Processu temporis Fridericus istius Friderici filius associavit sibi Thomam filium Gerlinda et compulerunt conventum ad dandam quandam annone pensam, donec comes assignet unum mansum proprietatis conventui sive Thome. Notum etiam sit presentibus et futuris, quod pater noster comes Albertus sepe interfuit renunciationibus supradictis et nos postquam pervenimus ad etatem sepe interfuimus renunciationibus istorum cum nostris militibus et multis aliis probris viris. Huius rei testes sumus et a veridicis et ab hominibus veteranis in terra intelleximus ita esse, et pro bono pacis conventus de Walkenride, ne paciantur calumpniam et bonorum et possessionum in Othstede inpedimentum. Hec diligenter conscribi fecimus et sigillis nostris consignari ad monumentum presentibus et futuris.